

A b s c h r i f t

B.H.Gmünd, N-Ö.

Zl. IX-83/3-1948

Gmünd, den 12.2.1949

B e s c h e i d

Betrifft: Kirchberg am Walde
Naturdenkmale.

Folgende im Tiergarten der Fischer-Ankern'schen Gutsverwaltung
(Parzelle Nr. 4554/2 Kat. Gemeinde Kirchberg a. Walde) befindlichen Naturgebilde,
u. zw.:

- 1 Feldulme auf der sogen. "Wäschwiese" mit einem Stammumfg. von 6 m;
- 2 Rotbuchen und eine Ulme entlang des "Kapellenweges" mit einem Umfang von 3.15 m bis 4.10 m;
- Der "Neuteich" mit seinem Baumbestand innerhalb 5 m vom Böschungsrand und der Baumreihe entlang des Teichweges. (Ulmen, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorne, Linden im Umfange bis zu 4.70 m);
- 6 Baumgruppen bei der sogenannten "Einsätze" (Sportplatz) bestehend aus oft ineinanderverschlungenen Eichen-Pappeln-Linden bis zu einem Stammumfg. von 10.10 m

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Objekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der B.H.Gmünd zu melden.

Zu widerhandeln wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H.Gmünd schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.
Ergeht an:

- 1) die Fischer-Ankern'sche Gutsinhabung in Kirchberg a. Walde
2. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde
3. Den Gendarmerieposten in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8824/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
26. Juni 1990

Betrifft

"Baumgruppen" in der KG Kirchberg am Walde, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Objekte zum
Naturdenkmal:

A) "Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern
bzw. den äußeren oberen Dammkanten"

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder
Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stamm-
durchmesser von mind. 25 cm (Stammumfang von über 80 cm)
aufweisen. Betroffene Parzelle: 1140, 1214 und 1146/1, KG
Kirchberg/Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung: Teiche: normale fischereiliche Bewirt-
schaftung.

Staustufen und Dämme: an den größeren Bäumen keine, einzelstamm-
weise Entnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

B) "Bäume im Umkreis der Parz. 1139"

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthskiefer.
Mitgeschützte Umgebung: Wiese Parzelle 1139 zwischen Landeshaupt-
straße 68 im Osten, der Waldparzelle 1146/1 im Westen, dem
Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten, sowie Wiese
der Parzelle 1136, soweit sie nördlich des verlängerten
Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an
den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Parzellen: 1139, Wiese (zum Teil), 1146/1, Wald (nur
als Standort der Rotbuche), 1136, Wiese, zum Teil und 1214,
sonstige (Weg) zum Teil; alle Parzellen KG Kirchberg/Walde.

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenfläche.

C) "Stieleichdrilling"

Mächtige Eiche auf Parzelle 1135, KG Kirchberg/Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinellen Grabarbeiten im Falle der Verlegung unterirdischer Leitungen.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. November 1987 wurde eine Überprüfung des Naturdenkmales "Baumgruppen", KG Kirchberg/Walde, Ebl. 39, durchgeführt und festgestellt, daß der derzeitige Bestand mit dem Bestand, welcher im Jahre 1949 gegeben war, nicht mehr übereinstimmt. Aufgrund dessen wurde eine völlige Neuaufnahme des Areals durchgeführt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Dezember 1989 festgestellt, daß die drei Naturgebilde, wie oben angeführt, die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal haben. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher eine Naturdenkmal-erklärung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen. (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg/Walde 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

3. DEZ. 1990

Beab.: *PF*

Beilagen 3
Stempel

II/3

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gül



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 18. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Gül

HA ang.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Herrn

DI Dr. Peter Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

Beilagen

GDW2-NA-0837/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25237

Datum

3. Dezember 2008

Betrifft:

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, unterteilt in nachstehende Objekte und Bereiche

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“
- B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“
- C) „Stieleichdrilling“

(zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), ***hinsichtlich des Bereiches laut Abschnitt***

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Die beschriebenen Bäume sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet und bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Für die übrigen Bäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Hinweis:

Zu den im Antrag vom 19. Oktober 2008 angeführten und laut Erhebungsbericht des Amtssachverständigen für Naturschutz beschriebenen und nicht unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäume (Douglasie auf Grundstück Nr. 1150 und 2 Akazien auf dem Grundstück Nr. 274) wird festgestellt, dass diese ohne behördliche Genehmigung entfernt werden können.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesenutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

In den letzten Jahren sind bereits einzelne Bäume des Naturdenkmals aufgrund von Sturmereignissen zerstört worden und mussten daher entfernt werden.

Zuletzt ist am 19. Oktober 2008 ein Überprüfungersuchen von DI Dr. Peter Fischer-Ankern als betroffener Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingelangt, wonach laut seinen Angaben einzelne stark geschädigte Bäume (1 Kiefer auf Grundstück Nr. 1139/1, eine Tanne auf Grundstück Nr. 1138/1 und zwei nahezu abgestorbene Akazien auf Grundstück Nr. 274, alle KG Kirchberg am Walde) eine akute Gefahr für Personen und den vorbeifahrenden Straßenverkehr darstellen und daher dringen entfernt werden sollten.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu zwei Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 abgegeben.

Erhebungsbericht vom 3. November 2008:

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten unter Hinweis auf das Schreiben des Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern vom 19. Oktober 2008 um Durchführung einer örtlichen Erhebung und Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Zustand des im Betreff genannten Naturdenkmals. Darüber hinaus wurde der Unterfertigte ersucht, den Zustand

aller (unter A), B) und C) beschrieben) im Bescheid vom 26. Juni 1990, Zl. 9-N-8824/7, erfassten Bäume zu erheben.

B) Befund

Die Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 29. Oktober 2008 durchgeführt. Es wird vorausgeschickt, dass neben den von DI Dr. Fischer-Ankern im Schreiben vom 19. Oktober 2008 konkret erwähnten Bäumen lediglich der im Bescheid unter C) erwähnte Stieleichendrilling, sowie ein Großteil der unter B) genannten Baumindividuen begutachtet wurden. Die im Bescheid unter A) erfassten Bäume („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnten aufgrund von Zeitmangel nicht erhoben werden, eine Begutachtung dieses Teiles des Naturdenkmales wird in den nächsten Wochen nachgeholt.

Im Schreiben des DI Dr. Fischer-Ankern werden konkret eine Kiefer auf Gst. 1139/1, eine zersplitterte Tanne auf dem Gst. 1138/1 sowie zwei Akazien auf dem Gst. 274, alle KG Kirchberg am Walde, genannt. Wie sich im Zuge der Erhebungen herausstellte, existiert das Grundstück Nr. 1138/1 nicht. Bei der „zersplitterten Tanne“ dürfte es sich um eine Douglasie auf dem Grundstück Nr. 1150 (siehe auch Lageplan sowie die Fotos 16 und 17) handeln. Die erwähnte Kiefer auf dem Grundstück Nr. 1139/1 dürfte mit der Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan, Fotos 12 bis 14) ident sein. Die beiden Akazien (hoher Totastanteil) befinden sich auf dem Grundstück Nr. 274 nördlich und südlich eines Bildstockes in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68 (Lageplan und Foto 18). Wie aus dem gg. Akt hervorgeht, sind weder die auf dem Grundstück Nr. 1150 befindliche, im Bereich des unteren Kronenansatzes schwer beschädigte Douglasie, noch die beiden auf dem Grundstück Nr. 274 stockenden Akazien Bestandteil des Naturdenkmales und unterstehen somit keinem besonderen rechtlichen Schutz. Für die Entfernung dieser Bäume bedarf es nach Ansicht des Unterfertigten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge auch nicht näher auf den Zustand dieser Bäume eingegangen.

Die Anschluss angeführten, von der Naturdenkmalerklärung erfassten Bäume wurden begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

Blutbuche (Baum 3 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Foto 4)

Der Baum hatte zum Zeitpunkt der Erhebung bereits sein gesamtes Laub verloren, die Unterscheidung zwischen vitalen und toten Ästen war somit nur schwer möglich. Soweit dies anhand des Erscheinungsbildes erkennbar war, dürfte die Buche weitgehend vital sein, wobei ein gewisser Anteil an Totästen höchstwahrscheinlich vorhanden ist, was in Anbetracht des Alters (ca. 220 Jahre) jedoch nicht ungewöhnlich erscheint.

Eiche (Baum 4 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 5 bis 11)

Die Eiche befindet sich wenige Meter südwestlich von Baum 5 (Weymouthkiefer) an der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1139/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68. Aufgrund der noch spärlich vorhandenen Belaubung waren die im Kronenraum zahlreich vorhandenen, teilweise weit auskragenden Dörräste deutlich erkennbar (Fotos 6 bis 8). Der Hauptstamm weist in einer Höhe von wenigen Metern auf nahezu allen Seiten mehrere Pilzkörper auf, die als Indiz für holzzersetzende Prozesse im Inneren des Stammes zu werten sind. Eine Fäulnisstelle am Stammfuß der Eiche unterstreicht diese Vermutung (Foto 11).

Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 12 bis 14)

Die Kiefer stockt wenige Meter nordöstlich von Baum 4 (Eiche) unmittelbar an einer Böschungskante. Der Abstand zur Landesstraße L 68 (mit begleitendem Fußweg) beträgt ebenfalls nur wenige Meter. Der Baum spaltet sich in einer Höhe von rund 12 m in zwei parallel verlaufende Stämme auf, wobei der südliche Stamm der höhere der beiden ist. Dieser ist jedoch weitgehend abgestorben, nur sehr vereinzelt sind auf diesem Stammteil benadelte Äste erkennbar (Foto 12). Die Schädigung wurde vermutlich durch einen Blitzschlag herbeigeführt. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Blitzbäumen ist zu erwarten, dass der gesamte Baum früher oder später abstirbt. Weitere Indizien für das langsame Absterben des Baumes sind einzelne Spechtlöcher im Bereich der Zwieselbildung (Foto 14) sowie ein Spechtloch (mit Resten von Gängen holzbrütender Ameisen) oberhalb der am Stamm angebrachten Naturdenkmaltafel.

Eiche (Baum 5 A) auf dem Gst. 1150 (Foto 15)

Die Eiche wurzelt nördlich des auf der Parzelle Nr. 1138 befindlichen Gebäudes und zeigt eine etwas einseitige Kronenausbildung. Soweit dies anhand des noch spärlich vorhandenen Laubes festgestellt werden konnte, ist der Totastanteil im Kronenbereich relativ gering. Genauere Aussagen können jedoch erst wieder nach dem Laubaustrieb getroffen werden.

Stieleichendrilling (Baum 18 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1135 (Fotos 1 bis 3)

Diese Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135 stellt allein schon wegen ihres Stammumfanges ein imposantes Erscheinungsbild dar. Ihr Alter wurde zum Zeitpunkt der Naturdenkmalerklärung auf rund 250 bis 300 Jahre geschätzt. Die Eiche wirkt nach wie vor vital, wenngleich das Laub zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils bereits abgefallen war. Auch ist ein beträchtlicher Anteil an Dörrästen vorhanden. In rund 2,5 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein mächtiger Seitenast in östlicher Richtung ab und überschirmt teilweise den Westteil des Grundstückes Nr. 132/2 (Garten hinter dem Gemeindeamt), in dem sich einige Spielplatzgeräte befinden. Aussagen zur Vitalität und Stabilität dieses Astes können anhand der rein optischen Beurteilung nicht getroffen werden.

C) Gutachten

Aufgrund des in der Befundaufnahme dokumentierten Zustandes der einzelnen Bäume wird folgende naturschutzfachliche Empfehlung abgegeben:

Die Blutbuche (Baum 3) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die Eiche (Baum 5 A) auf der Parzelle Nr. 1150 sowie der Stieleichendrilling (Baum 18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgtem Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Standsicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.

Die Eiche (Baum 4) und die Weymouthkiefer (Baum 5) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 stellen aufgrund ihres schlechten Zustandes (Totholzanteil, Fäulnisbildung) nicht zuletzt wegen der Nähe zur Landesstraße L 68 eine Gefährdung für Personen und Sachen gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dar und sollten umgehend entfernt werden. Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage der beiden Bäume (einzelne Individuen ohne funktionalen Zusammenhang mit anderen Objekten) nicht zweckmäßig.“

Erhebungsbericht vom 6. November 2008:

A) Sachverhalt

Bereits am 29. Oktober 2008 wurde vom Unterfertigten ein Teil des gg. Naturdenkmals (Großteil der im Bescheid vom 26. Juni 2008 unter B) und C) genannten Bäume) begutachtet und das Ergebnis der Begehung im Schreiben vom 3. November 2008 festgehalten. Der im Bescheid unter A) zitierte Teil des Naturdenkmals („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnte damals aus Zeitgründen nicht mit erhoben werden.

B) Befund

Am 5. November 2008 wurde eine neuerliche Begehung zwecks Befundaufnahme vorgenommen, bei der zum einen die im Bescheid unter B) genannte Eiche (Baum 1 auf dem beiliegenden Lageplan) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, KG Kirchberg am Walde, begutachtet wurde und zum anderen eine Besichtigung des im Bescheid unter A) zitierten Teiles des Naturdenkmals stattfand.

Die nordwestlich eines Zufahrtsweges stockende Eiche (Baum 1) ist mit einer Naturdenkmaltafel gekennzeichnet und wird wenige Meter südwestlich und nordöstlich von etwas geringmächtigeren, ebenfalls wegbegleitenden Laubbäumen umgeben (Fotos 1 bis 3). Die zum Zeitpunkt der Erhebung noch schütter belaubte Krone wird aus relativ steil nach oben ragenden Hauptästen gebildet. Der Tot(Dürr-)astanteil ist dem Alter des Baumes entsprechend als normal einzuschätzen, wobei eine exakte Ansprache des Totastanteiles erst nach vollständigem Blattaustrieb im Frühjahr möglich sein dürfte.

Im Anschluss daran wurde der Bereich um den Neuteich begangen und versucht, die seinerzeit als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumindividuen zu lokalisieren und anzusprechen. Sofern eine Ansprache der Bäume anhand der im gg. Akt enthaltenen Aufzeichnungen möglich war, wurden diese am beiliegenden Lageplan eingetragen und rein optisch auf deren Zustand hin begutachtet.

Es wird vorausgeschickt, dass sich das Auffinden der einzelnen, von der Denkmalerklärung erfassten Bäume aufgrund der Lage des Neuteiches inmitten eines inzwischen geschlossenen Waldgebietes äußerst schwierig gestaltet hat und das Anfertigen von Fotos ganzer Bäume mangels Freiraum nur vereinzelt möglich war. Die den Neuteich umgebenden Waldbestände bestehen aus Ahorn, Fichte, Linde, Erle (im Nahbereich des Teiches) und Eiche vom Stangen- bis zum Baumholzstadi-

um und heben sich aufgrund deren Höhe nicht bis wenig von den Bestandteilen des Naturdenkmals ab.

Folgende Bäume konnten trotz der genannten Schwierigkeiten auf den Grundstücken Nr. 1214 und 1140, beide KG Kirchberg am Walde, lokalisiert werden:

- Baum 6 (Fichte): augenscheinlich vitale Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40 cm
- Baum 7 (Bergahorn): mächtiger, nach SO geneigter Bergahorn, der sich in ca. 2,5 m Höhe auf drei Hauptstämme aufgabelt; relativ hoher Totastanteil
- Baum 8 (Linde): mächtiger, augenscheinlich vitaler Baum, leicht nach SO geneigt (zur Teichfläche hin)
- Bäume 10 (2 Fichten): zwei unmittelbar nebeneinander stockende, mächtige Fichten; die nordöstliche Fichte weist in ca. 1,5 m Höhe eine beträchtliche Rindenverletzung auf (vermutlich Rückeschaden), auf der zusätzlich Ein- bzw. Ausbohrlöcher holzbrütender Insekten (vermutlich Bockkäfer oder Holzwespen) festgestellt werden konnten (Foto 9); aufgrund der am Stammfuß vorgefundenen Bohrmehlmenge (Foto 10) muss von einer massiven Schädigung des Stammbereiches ausgegangen werden (Stabilitätsverlust); vom gegenüberliegenden Teichufer aus wurde zudem festgestellt, dass ca. das oberste Baumdrittel abgebrochen ist;
- Baum 11 (Linde): augenscheinlich vital, natürlicher Dürrastanteil
- Baum 12 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
- Baum 13 (Linde): augenscheinlich noch vital, spaltet sich in ca. 4 m Höhe auf zwei Hauptäste auf; verlichtete Krone mit erhöhtem Dürrastanteil; trägt Naturdenkmaltafel
- Baum 14 (Linde): der teilweise bereits hohle Stamm (Foto 7) spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, wobei der nordöstliche Ast zum größten Teils bereits abgestorben ist (Spechtlöcher, Fotos 6 und 8)
- Baum 15 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
- Baum 16 (Linde): Stamm spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, einer davon ist bereits abgestorben (Foto 12)
- Baum 17 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil

C) Gutachten

Die Eiche (Baum 1) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 ist, ebenso wie die übrigen unter B) erfassten Bäume, als Einzelobjekt zu beurteilen. Da der Baum nach wie vor vital zu sein scheint wird empfohlen, im Frühjahr nach Blattaustrieb durch einen Baumpfleger/Baumchirurgen feststellen zu lassen, ob allfällige Kronenpflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung für vorbeigehende bzw. -fahrende Personen erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eiche sind nach Ansicht des Unterfertigten zurzeit jedenfalls gegeben.

Der ASV für Naturschutz führte in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1989 betreffend den Neuteich mit seinem Baumbestand Folgendes aus:

„... Die zum Teil mächtigen Bäume am Hauptdamm und Zwischendamm sowie die direkt an oder nahe dem Ufer des Teiches stehenden Bäume bilden gemeinsam mit den Wasserflächen ein landschaftliches Ensemble von großer Wirkung und Bedeutung. Teich und Baumgruppen sind dabei als eine ineinander verzahnte Einheit zu sehen. Beide gemeinsam stellen somit ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse liegt ...“

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Wirkung dieses Bereiches auf das Landschaftsbild erfolgte.

Dieser Umstand ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht mehr gegeben, weil der das Naturdenkmal umgebende Wald die einzelnen Elemente des Baumbewuchses in sich aufgenommen hat und die seinerzeit vom ASV für Naturschutz erwähnte, landschaftsprägende Wirkung des Ensembles, bestehend aus Teich und umgebendem Bestand, nicht mehr gegeben ist. Das eigentliche Naturdenkmal ist erst aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) ansatzweise zu erkennen, eine weit reichende, landschaftsprägende Auswirkung kann vom Unterfertigten nicht (mehr) gesehen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal unter anderem dann zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand aufgrund der verloren gegangenen Wirkung eingetreten. Es wird daher empfohlen, die Erklärung zum Naturdenkmal für den im Bescheid vom 26. Juni 1990 unter A) genannten Bereich („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) zu **widerrufen**.

Abschließend wird angemerkt, dass die Standfestigkeit der Bäume 10 (Fichte mit Insekten-Schadbild) und 14 (Linde mit teilweise hohlem Stamm) aus fachlicher Sicht angezweifelt wird und angesichts der stattfindenden Nutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken eine baldige Entfernung der beiden Bäume ratsam wäre.

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. November 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigen-

schaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bereiche und Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d. Thaya
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. DEZ. 2008

RVS-

Bearbeitet

Stempel

Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
DI Dr. Peter Fischer-Ankern
3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

02852 9025

Durchwahl

Datum

Parnigoni Herbert

25237

04.04.2011

Betrifft

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), hinsichtlich des Objektes mit der Bezeichnung **C) „Stieleichdrilling“**.

Für die noch übrigen Bäume laut **Bereich B)** bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht, wobei in diesem Zusammenhang auf den bereits mit Bescheid vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, ausgesprochenen **Teilwiderruf** für den **gesamten Abschnitt A)** und für **einige Objekte aus dem Abschnitt B)** besonders hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm

aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, wurden einzelne Bereiche und Objekte des o.a. Naturdenkmales, wie nachstehend angeführt, aus der Naturdenkmalerklärung widerrufen:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Der im Verfahren befasste Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinen damals abgegebenen Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 zu den einzelnen unter Naturdenkmalschutz **verbleibenden Bäumen** u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die **Blutbuche (Baum 3)** auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die **Eichen (Baum 1 und 5A)** auf den Grundstücken Nr. 1139/1 und 1150 sowie der **Stieleichendrilling (Baum**

18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgten Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Sicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13. Jänner 2009 wurde Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern das Erfordernis weitergehender Baumuntersuchungen schriftlich mitgeteilt und erging gleichzeitig die Aufforderung diese zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 stellte der Grundeigentümer DI Peter Fischer-Ankern den Antrag, die Naturdenkmalerklärung für den sog. „Stieleichendrilling“ auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, wegen Gefährdung eines Spielplatzes und der dort befindlichen Kinder zu widerrufen.

Weiters führte er in dieser Eingabe aus, dass Maßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, dazu werden natürlich auch baumchirurgische Eingriffe gezählt, von ihm **nicht** übernommen werden.

Eine dazu eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8. Juli 2009 brachte Nachstehendes Ergebnis:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zum Antrag der Fischer-Ankern'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 29. Juni 2009, die Naturdenkmalerklärung für den Stieleichendrilling auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, zu widerrufen. Zugleich soll auf die in selbigem Schreiben dargelegte Auffassung betreffend den „normalen/üblichen Erhaltungsaufwand“ für ein Naturdenkmal eingegangen werden, um gegebenenfalls auch für künftige, gleich gelagerte Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 8. Juli 2009 ein neuerlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen wurden jene vier Bäume, für die vom Unterfertigten nach erfolgtem Blattaustrieb eine baumchirurgische Untersuchung zwecks Feststellung der Standsicherheit bzw. der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen wurde, noch einmal okular hinsichtlich Belaubung, Totastanteil und auffälliger Schäden untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Eiche (Baum 1)

Der Baum verfügt über eine gut belaubte Krone mit einem mäßigen Totastanteil speziell im schwachen Durchmesserbereich. Die stärkeren Totäste sind durch natürliche Fäulnisprozesse mit Ausnahme eines Richtung Nordosten auskragenden Astes bereits stark eingekürzt. Die Eiche selbst ist leicht Richtung Norden geneigt, ebenso hat sich die Krone überwiegend Richtung Norden ausgebildet.

Blutbuche (Baum 3)

Der Baum zeigt sich voll belaubt mit gut ausgebildeter Krone und einem geringen Totastanteil (hauptsächlich schwache Durchmesser).

Eiche (Baum 5 A)

Diese zeigt eine voll belaubte Krone mit einem geringen Totholzanteil im schwachen Durchmesserbereich. An der Ostseite verläuft entlang der Stammachse ein bis zu 20 cm breiter Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz. Dabei dürfte es sich um eine Rindenverletzung (Blitzschlag?) handeln. Inwieweit die Verletzung auch den Holzkörper beeinflusst, konnte rein okular nicht festgestellt werden.

Stieleichendrilling (Baum 18)

Der Baum ist an sich gut belaubt, zeigt aber im gesamten Kronenbereich einen überdurchschnittlich hohen Totastanteil, vor allem auch in stärkeren Durchmesserbereichen. Aufgrund der zahlreichen Totäste ist auch das Erscheinungsbild des Stieleichendrillings stark eingeschränkt. Der Richtung Kinderspielplatz (Gst. 132/2, KG Kirchberg am Walde) auskragende Starkast ist nach wie vor vorhanden.

Gutachten

Soweit dies anhand der rein okularen Ansprache der Bäume beurteilt werden kann, gehen von den Bäumen 3 (Blutbuche) und 5 A (Eiche) zurzeit keine unmittelbaren Gefährdungen aus. Auch sind an diesen Bäumen keine Pflegeeingriffe erforderlich. Inwieweit der Rindenschaden an Baum 5 A (Eiche) Einfluss auf dessen Stabilität hat, kann vom Unterfertigten nicht beurteilt werden. Zur Klärung dieser Frage müsste ein mit entsprechender Gerätschaft ausgerüsteter Fachmann herangezogen werden.

Auch von Baum 1 (Eiche) ist zurzeit keine unmittelbare Gefährdung abzuleiten, wobei nicht gesagt werden kann, wie lange der Richtung Osten auskragende Totast noch am Baum verbleiben wird. Sollte dieser Ast abbrechen, würde er auf eine Wiesenfläche neben dem Zufahrtsweg fallen. Aus fachlicher Sicht wird die Entfernung des Astes empfohlen (Aluleiter und Motorsäge).

Der Zustand des Stieleichendrillings (Baum 18) ist aus **fachlicher** Sicht insofern **besorgniserregend**, als der hohe Totastanteil sowie die nicht geklärte Standsicherheit des Richtung Kinderspielplatz auskragenden Astes angesichts der Nähe zum Kinderspielplatz insbesondere für Personen eine Gefährdung darstellen. Will man das Naturdenkmal erhalten, ist eine **umgehende Untersuchung** durch

einen Baumchirurgen und die Umsetzung aller von diesem als erforderlich erachteten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird. Der Grundeigentümer stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 unmissverständlich und für den Unterfertigten in nachvollziehbarer Weise fest, dass er Maßnahmen wie baumchirurgische Untersuchungen und Pflegeeingriffe nicht dem üblichen/zumutbaren Erhaltungsaufwand zugehörig ansieht und auch nicht bereit ist, solche Maßnahmen auf seine Kosten hin zu veranlassen.

Aus (forst-)fachlicher Sicht kann diese Meinung weitgehend geteilt werden, zumal heutzutage Untersuchungen an Einzelbäumen in Abhängigkeit ihres Umfanges Kosten zwischen mehreren hundert und einigen tausend Euro verursachen können. Angesichts von Haftungsfragen im Falle von eintretenden Sach- und Personenschäden sollen und können heutzutage Bäume im Bereich von öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr ausschließlich okular vom Boden aus beurteilt werden, um verlässliche Aussagen über dessen Standsicherheit zu treffen. Vom Boden aus nicht erkennbare Schäden im Kronen- oder Kronenansatzbereich können Ausgangspunkte für künftige Schadereignisse sein. Da die Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen auch über dem Schutzziel eines Naturdenkmals steht, müssen – wenn die Naturdenkmalerklärung nicht schon beim geringsten Zweifel an der Sicherheit eines Naturdenkmals aufgehoben werden soll – für den Erhalt eines Naturdenkmals alle technisch möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des geschützten Objektes her- bzw. sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist aber eine umfangreiche baumchirurgische Untersuchung erforderlich, deren Kosten nach Ansicht des Unterfertigten **NICHT** (auch nicht anteilig) dem Grundeigentümer angelastet werden können. Auch Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Höhe eines Baumes nur unter dem teuren Einsatz von Kränen oder Hubsteigern umgesetzt werden können, können **NICHT** als üblicher Erhaltungsaufwand gesehen werden.

Da die Frage der Kostenübernahme für die Pflege von (Baum-)Naturdenkmälern immer häufiger auftritt, sollte mit der Abteilung Naturschutz eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Kostenübernahme für Baumuntersuchungen und Pflegeeingriffe abgeklärt werden. Aus der Sicht des Gutachters ist jedenfalls festzuhalten, dass künftig in fraglichen Fällen – wenn eine baumchirurgische Untersuchung mangels Kostenübernahme (durch das Land NÖ) nicht möglich ist – aus Sicherheitsgründen die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt werden muss.

Diese Vorgehensweise wäre auch beim Stieleichendrilling anzuwenden. Nach Ansicht des Unterfertigten kann derzeit eine vom Stieleichendrilling ausgehende Gefährdung für Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden und wird deshalb – wenn nicht rasch die notwendigen Schritte (baumchirurgische Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen) zur Herstellung der Sicherheit des Denkmals veranlasst werden (können) – die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erging mit Schreiben vom **31. Juli 2009** eine Anfrage an die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung über

die zu klärende Kostentragung, welche auszugsweise und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben wird:

„Es wird um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob im gegenständlichen Fall die Kosten für die als notwendig erachteten Untersuchungen durch einen Baumchirurgen (Stieleichdrilling und Baum 5 A – Eiche), zur Gänze vom Land NÖ übernommen werden können, da ansonsten seitens der Naturschutzbehörde die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung, vor allem für den Stieleichdrilling, zum Schutz von Personen und Sachen in Erwägung gezogen werden müsste.

Im Hinblick auf die möglichen ausgehenden Gefahren für Personen beim Stieleichdrilling (Ast ragt auf Kinderspielplatz), wird um vordringliche Beurteilung und Beantwortung gebeten.“

Nunmehr liegt der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anfragebeantwortung, datiert mit **29. Dezember 2010**, vor.

Da in diesem Schriftsatz keine konkrete Aussage über die vom Gutachter angesprochene Übernahme von Kosten seitens des Landes NÖ für weitergehende Untersuchungen bei den gegenständlichen Naturdenkmälern getroffen worden ist und laut Aktenlage auch der Grundeigentümer die Kostentragung entschieden ablehnt, musste von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde **die Naturdenkmalerklärung für den „Stieleichdrilling“ aufgrund des von diesem Naturdenkmal ausgehenden hohen Gefährdungspotentials zum Schutz von Personen und Sachen in Anlehnung an die gutachtlichen Ausführungen widerrufen werden.**

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 sowie vom 8. Juli 2009 und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anfragebeantwortung der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2010 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruch dieses Bescheides angeführten Baumes „**Stieleichdrilling**“ die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn

DI Dr. Andreas Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Lageplan

Bilder

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at

Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

13.12.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, EBl. 39, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150 – Naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft teilweise die Erklärung des Naturdenkmales „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26.06.1990, Zl. 9-N-8824/7, wurde der Baum 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und der Baum 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde, zum Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Ing. Grulich mit Schreiben vom 22.11.2016 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Besichtigung der Naturdenkmalbäume erfolgte gemeinsam mit dem Eigentümer, Herrn DI Dr. Andreas Fischer-Ankern.

Baum Nr. 1 – Eiche:

Die Vitalität wird als schlecht eingestuft (Absterben von Ästen, sehr viel Totholz in der Krone). Der Feinastanteil und damit die Belaubung sind stark rückläufig. Die häufig auftretenden Totäste in der Krone weisen Durchmesser bis zu 30 cm auf. Die Belaubung, der Totastanteil und die Kronenstruktur lassen darauf schließen, dass sich die Eiche in der Resignationsphase befindet. Zusätzlich zum schlechten Gesundheitszustand des Baumes kommt ein Baumschwamm in etwa 6-7 m Höhe an einem der Hauptstämmlinge der Krone vor. Nach Meinung des Unterfertigten handelt es sich um den Eichen – Feuerschwamm. Eine sichere Bestimmung ist vom Boden aus nicht möglich. Der Grad der Weißfäule und die dadurch hervorgerufene erhöhte Bruchgefahr, welche durch diesen Schwamm ausgelöst wird, sind vom Boden aus ebenfalls nicht feststellbar. Laut Bestimmungshilfe „Holz zerstörende Pilze“ des BFW ist der Feuerschwamm jedoch als gefährlich eingestuft. Ein Bilddokument „Baum Nr. 1 – Eiche“ wurde angefertigt und liegt dem Bericht bei. Die Eiche stellt nach Meinung des Unterfertigten eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Ihr Gesundheitszustand ist äußerst bedenklich. Jederzeit können starke Totäste auf den vorbeiführenden Weg stürzen. Die Naturdenkmalerklärung sollte aufgehoben und die Eiche aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Baum Nr. 5 A – Eiche:

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2009 wird auf einen bis zu ca. 20 cm breiten Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz hingewiesen. Dieser Spalt hat sich mittlerweile stark verändert und stellt sich als aufklaffender Riss bis in mehrere Meter Höhe dar. Zudem ist die Fäule am Stammfuß, im Bereich des Risses, deutlich vorangeschritten. Ein Bilddokument welches diese Entwicklungen darstellt, wurde angefertigt und beigelegt. Nachdem der Riss und die Fäule offensichtlich deutlich voranschreiten, dadurch die Stand- bzw. Bruchfestigkeit des Baumes stark herabgesetzt ist, wird die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung empfohlen. Der Baum sollte aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 23.11.2016, GDW2-NA-0837/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 23.11.2016, NÖ-UA-V-3826/001-2016, dazu mitgeteilt, dass gegen den Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 und des Baumes 5 A in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a s e l s t e i n e r

A b s c h r i f t

B.H.Gmünd, N-Ö.

Zl. IX-83/3-1948

Gmünd, den 12.2.1949

B e s c h e i d

Betrifft: Kirchberg am Walde
Naturdenkmale.

Folgende im Tiergarten der Fischer-Ankern'schen Gutsverwaltung
(Parzelle Nr. 4554/2 Kat. Gemeinde Kirchberg a. Walde) befindlichen Naturgebilde,
u. zw.:

- 1 Feldulme auf der sogen. "Wäschwiese" mit einem Stammumfg. von 6 m;
- 2 Rotbuchen und eine Ulme entlang des "Kapellenweges" mit einem Umfang von 3.15 m bis 4.10 m;
- Der "Neuteich" mit seinem Baumbestand innerhalb 5 m vom Böschungsrand und der Baumreihe entlang des Teichweges. (Ulmen, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorne, Linden im Umfange bis zu 4.70 m);
- 6 Baumgruppen bei der sogenannten "Einsätze" (Sportplatz) bestehend aus oft ineinanderverschlungenen Eichen-Pappeln-Linden bis zu einem Stammumfg. von 10.10 m

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Objekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der B.H.Gmünd zu melden.

Zu widerhandeln wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H.Gmünd schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.
Ergeht an:

- 1) die Fischer-Ankern'sche Gutsinhabung in Kirchberg a. Walde
2. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde
3. Den Gendarmerieposten in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8824/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
26. Juni 1990

Betrifft

"Baumgruppen" in der KG Kirchberg am Walde, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Objekte zum
Naturdenkmal:

A) "Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern
bzw. den äußeren oberen Dammkanten"

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder
Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stamm-
durchmesser von mind. 25 cm (Stammumfang von über 80 cm)
aufweisen. Betroffene Parzelle: 1140, 1214 und 1146/1, KG
Kirchberg/Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung: Teiche: normale fischereiliche Bewirt-
schaftung.

Staustufen und Dämme: an den größeren Bäumen keine, einzelstamm-
weise Entnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

B) "Bäume im Umkreis der Parz. 1139"

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthskiefer.
Mitgeschützte Umgebung: Wiese Parzelle 1139 zwischen Landeshaupt-
straße 68 im Osten, der Waldparzelle 1146/1 im Westen, dem
Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten, sowie Wiese
der Parzelle 1136, soweit sie nördlich des verlängerten
Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an
den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Parzellen: 1139, Wiese (zum Teil), 1146/1, Wald (nur
als Standort der Rotbuche), 1136, Wiese, zum Teil und 1214,
sonstige (Weg) zum Teil; alle Parzellen KG Kirchberg/Walde.

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenfläche.

C) "Stieleichdrilling"

Mächtige Eiche auf Parzelle 1135, KG Kirchberg/Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinellen Grabarbeiten im Falle der Verlegung unterirdischer Leitungen.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. November 1987 wurde eine Überprüfung des Naturdenkmales "Baumgruppen", KG Kirchberg/Walde, Ebl. 39, durchgeführt und festgestellt, daß der derzeitige Bestand mit dem Bestand, welcher im Jahre 1949 gegeben war, nicht mehr übereinstimmt. Aufgrund dessen wurde eine völlige Neuaufnahme des Areals durchgeführt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Dezember 1989 festgestellt, daß die drei Naturgebilde, wie oben angeführt, die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal haben. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher eine Naturdenkmal-erklärung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen. (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg/Walde 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

3. DEZ. 1990

Beab.: *PF*

Beilagen 3
Stempel

II/3

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gül



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 18. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Gül

HA ang.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Herrn

DI Dr. Peter Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

Beilagen

GDW2-NA-0837/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25237

Datum

3. Dezember 2008

Betrifft:

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, unterteilt in nachstehende Objekte und Bereiche

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“
- B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“
- C) „Stieleichdrilling“

(zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), ***hinsichtlich des Bereiches laut Abschnitt***

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Die beschriebenen Bäume sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet und bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Für die übrigen Bäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Hinweis:

Zu den im Antrag vom 19. Oktober 2008 angeführten und laut Erhebungsbericht des Amtssachverständigen für Naturschutz beschriebenen und nicht unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäume (Douglasie auf Grundstück Nr. 1150 und 2 Akazien auf dem Grundstück Nr. 274) wird festgestellt, dass diese ohne behördliche Genehmigung entfernt werden können.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesenutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

In den letzten Jahren sind bereits einzelne Bäume des Naturdenkmals aufgrund von Sturmereignissen zerstört worden und mussten daher entfernt werden.

Zuletzt ist am 19. Oktober 2008 ein Überprüfungersuchen von DI Dr. Peter Fischer-Ankern als betroffener Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingelangt, wonach laut seinen Angaben einzelne stark geschädigte Bäume (1 Kiefer auf Grundstück Nr. 1139/1, eine Tanne auf Grundstück Nr. 1138/1 und zwei nahezu abgestorbene Akazien auf Grundstück Nr. 274, alle KG Kirchberg am Walde) eine akute Gefahr für Personen und den vorbeifahrenden Straßenverkehr darstellen und daher dringen entfernt werden sollten.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu zwei Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 abgegeben.

Erhebungsbericht vom 3. November 2008:

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten unter Hinweis auf das Schreiben des Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern vom 19. Oktober 2008 um Durchführung einer örtlichen Erhebung und Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Zustand des im Betreff genannten Naturdenkmals. Darüber hinaus wurde der Unterfertigte ersucht, den Zustand

aller (unter A), B) und C) beschrieben) im Bescheid vom 26. Juni 1990, Zl. 9-N-8824/7, erfassten Bäume zu erheben.

B) Befund

Die Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 29. Oktober 2008 durchgeführt. Es wird vorausgeschickt, dass neben den von DI Dr. Fischer-Ankern im Schreiben vom 19. Oktober 2008 konkret erwähnten Bäumen lediglich der im Bescheid unter C) erwähnte Stieleichendrilling, sowie ein Großteil der unter B) genannten Baumindividuen begutachtet wurden. Die im Bescheid unter A) erfassten Bäume („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnten aufgrund von Zeitmangel nicht erhoben werden, eine Begutachtung dieses Teiles des Naturdenkmales wird in den nächsten Wochen nachgeholt.

Im Schreiben des DI Dr. Fischer-Ankern werden konkret eine Kiefer auf Gst. 1139/1, eine zersplitterte Tanne auf dem Gst. 1138/1 sowie zwei Akazien auf dem Gst. 274, alle KG Kirchberg am Walde, genannt. Wie sich im Zuge der Erhebungen herausstellte, existiert das Grundstück Nr. 1138/1 nicht. Bei der „zersplitterten Tanne“ dürfte es sich um eine Douglasie auf dem Grundstück Nr. 1150 (siehe auch Lageplan sowie die Fotos 16 und 17) handeln. Die erwähnte Kiefer auf dem Grundstück Nr. 1139/1 dürfte mit der Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan, Fotos 12 bis 14) ident sein. Die beiden Akazien (hoher Totastanteil) befinden sich auf dem Grundstück Nr. 274 nördlich und südlich eines Bildstockes in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68 (Lageplan und Foto 18). Wie aus dem gg. Akt hervorgeht, sind weder die auf dem Grundstück Nr. 1150 befindliche, im Bereich des unteren Kronenansatzes schwer beschädigte Douglasie, noch die beiden auf dem Grundstück Nr. 274 stockenden Akazien Bestandteil des Naturdenkmales und unterstehen somit keinem besonderen rechtlichen Schutz. Für die Entfernung dieser Bäume bedarf es nach Ansicht des Unterfertigten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge auch nicht näher auf den Zustand dieser Bäume eingegangen.

Die Anschluss angeführten, von der Naturdenkmalerklärung erfassten Bäume wurden begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

Blutbuche (Baum 3 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Foto 4)

Der Baum hatte zum Zeitpunkt der Erhebung bereits sein gesamtes Laub verloren, die Unterscheidung zwischen vitalen und toten Ästen war somit nur schwer möglich. Soweit dies anhand des Erscheinungsbildes erkennbar war, dürfte die Buche weitgehend vital sein, wobei ein gewisser Anteil an Totästen höchstwahrscheinlich vorhanden ist, was in Anbetracht des Alters (ca. 220 Jahre) jedoch nicht ungewöhnlich erscheint.

Eiche (Baum 4 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 5 bis 11)

Die Eiche befindet sich wenige Meter südwestlich von Baum 5 (Weymouthkiefer) an der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1139/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68. Aufgrund der noch spärlich vorhandenen Belaubung waren die im Kronenraum zahlreich vorhandenen, teilweise weit auskragenden Dörräste deutlich erkennbar (Fotos 6 bis 8). Der Hauptstamm weist in einer Höhe von wenigen Metern auf nahezu allen Seiten mehrere Pilzkörper auf, die als Indiz für holzzersetzende Prozesse im Inneren des Stammes zu werten sind. Eine Fäulnisstelle am Stammfuß der Eiche unterstreicht diese Vermutung (Foto 11).

Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 12 bis 14)

Die Kiefer stockt wenige Meter nordöstlich von Baum 4 (Eiche) unmittelbar an einer Böschungskante. Der Abstand zur Landesstraße L 68 (mit begleitendem Fußweg) beträgt ebenfalls nur wenige Meter. Der Baum spaltet sich in einer Höhe von rund 12 m in zwei parallel verlaufende Stämme auf, wobei der südliche Stamm der höhere der beiden ist. Dieser ist jedoch weitgehend abgestorben, nur sehr vereinzelt sind auf diesem Stammteil benadelte Äste erkennbar (Foto 12). Die Schädigung wurde vermutlich durch einen Blitzschlag herbeigeführt. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Blitzbäumen ist zu erwarten, dass der gesamte Baum früher oder später abstirbt. Weitere Indizien für das langsame Absterben des Baumes sind einzelne Spechtlöcher im Bereich der Zwieselbildung (Foto 14) sowie ein Spechtloch (mit Resten von Gängen holzbrütender Ameisen) oberhalb der am Stamm angebrachten Naturdenkmaltafel.

Eiche (Baum 5 A) auf dem Gst. 1150 (Foto 15)

Die Eiche wurzelt nördlich des auf der Parzelle Nr. 1138 befindlichen Gebäudes und zeigt eine etwas einseitige Kronenausbildung. Soweit dies anhand des noch spärlich vorhandenen Laubes festgestellt werden konnte, ist der Totastanteil im Kronenbereich relativ gering. Genauere Aussagen können jedoch erst wieder nach dem Laubaustrieb getroffen werden.

Stieleichendrilling (Baum 18 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1135 (Fotos 1 bis 3)

Diese Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135 stellt allein schon wegen ihres Stammumfanges ein imposantes Erscheinungsbild dar. Ihr Alter wurde zum Zeitpunkt der Naturdenkmalerklärung auf rund 250 bis 300 Jahre geschätzt. Die Eiche wirkt nach wie vor vital, wenngleich das Laub zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils bereits abgefallen war. Auch ist ein beträchtlicher Anteil an Dörrästen vorhanden. In rund 2,5 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein mächtiger Seitenast in östlicher Richtung ab und überschirmt teilweise den Westteil des Grundstückes Nr. 132/2 (Garten hinter dem Gemeindeamt), in dem sich einige Spielplatzgeräte befinden. Aussagen zur Vitalität und Stabilität dieses Astes können anhand der rein optischen Beurteilung nicht getroffen werden.

C) Gutachten

Aufgrund des in der Befundaufnahme dokumentierten Zustandes der einzelnen Bäume wird folgende naturschutzfachliche Empfehlung abgegeben:

Die Blutbuche (Baum 3) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die Eiche (Baum 5 A) auf der Parzelle Nr. 1150 sowie der Stieleichendrilling (Baum 18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgtem Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Standsicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.

Die Eiche (Baum 4) und die Weymouthkiefer (Baum 5) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 stellen aufgrund ihres schlechten Zustandes (Totholzanteil, Fäulnisbildung) nicht zuletzt wegen der Nähe zur Landesstraße L 68 eine Gefährdung für Personen und Sachen gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dar und sollten umgehend entfernt werden. Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage der beiden Bäume (einzelne Individuen ohne funktionalen Zusammenhang mit anderen Objekten) nicht zweckmäßig.“

Erhebungsbericht vom 6. November 2008:

A) Sachverhalt

Bereits am 29. Oktober 2008 wurde vom Unterfertigten ein Teil des gg. Naturdenkmals (Großteil der im Bescheid vom 26. Juni 2008 unter B) und C) genannten Bäume) begutachtet und das Ergebnis der Begehung im Schreiben vom 3. November 2008 festgehalten. Der im Bescheid unter A) zitierte Teil des Naturdenkmals („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnte damals aus Zeitgründen nicht mit erhoben werden.

B) Befund

Am 5. November 2008 wurde eine neuerliche Begehung zwecks Befundaufnahme vorgenommen, bei der zum einen die im Bescheid unter B) genannte Eiche (Baum 1 auf dem beiliegenden Lageplan) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, KG Kirchberg am Walde, begutachtet wurde und zum anderen eine Besichtigung des im Bescheid unter A) zitierten Teiles des Naturdenkmals stattfand.

Die nordwestlich eines Zufahrtsweges stockende Eiche (Baum 1) ist mit einer Naturdenkmaltafel gekennzeichnet und wird wenige Meter südwestlich und nordöstlich von etwas geringmächtigeren, ebenfalls wegbegleitenden Laubbäumen umgeben (Fotos 1 bis 3). Die zum Zeitpunkt der Erhebung noch schütter belaubte Krone wird aus relativ steil nach oben ragenden Hauptästen gebildet. Der Tot(Dürr-)astanteil ist dem Alter des Baumes entsprechend als normal einzuschätzen, wobei eine exakte Ansprache des Totastanteiles erst nach vollständigem Blattaustrieb im Frühjahr möglich sein dürfte.

Im Anschluss daran wurde der Bereich um den Neuteich begangen und versucht, die seinerzeit als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumindividuen zu lokalisieren und anzusprechen. Sofern eine Ansprache der Bäume anhand der im gg. Akt enthaltenen Aufzeichnungen möglich war, wurden diese am beiliegenden Lageplan eingetragen und rein optisch auf deren Zustand hin begutachtet.

Es wird vorausgeschickt, dass sich das Auffinden der einzelnen, von der Denkmalerklärung erfassten Bäume aufgrund der Lage des Neuteiches inmitten eines inzwischen geschlossenen Waldgebietes äußerst schwierig gestaltet hat und das Anfertigen von Fotos ganzer Bäume mangels Freiraum nur vereinzelt möglich war. Die den Neuteich umgebenden Waldbestände bestehen aus Ahorn, Fichte, Linde, Erle (im Nahbereich des Teiches) und Eiche vom Stangen- bis zum Baumholzstadi-

um und heben sich aufgrund deren Höhe nicht bis wenig von den Bestandteilen des Naturdenkmals ab.

Folgende Bäume konnten trotz der genannten Schwierigkeiten auf den Grundstücken Nr. 1214 und 1140, beide KG Kirchberg am Walde, lokalisiert werden:

<u>Baum 6 (Fichte):</u>	augenscheinlich vitale Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40 cm
<u>Baum 7 (Bergahorn):</u>	mächtiger, nach SO geneigter Bergahorn, der sich in ca. 2,5 m Höhe auf drei Hauptstämme aufgabelt; relativ hoher Totastanteil
<u>Baum 8 (Linde):</u>	mächtiger, augenscheinlich vitaler Baum, leicht nach SO geneigt (zur Teichfläche hin)
<u>Bäume 10 (2 Fichten):</u>	zwei unmittelbar nebeneinander stockende, mächtige Fichten; die nordöstliche Fichte weist in ca. 1,5 m Höhe eine beträchtliche Rindenverletzung auf (vermutlich Rückeschaden), auf der zusätzlich Ein- bzw. Ausbohrlöcher holzbrütender Insekten (vermutlich Bockkäfer oder Holzwespen) festgestellt werden konnten (Foto 9); aufgrund der am Stammfuß vorgefundenen Bohrmehlmenge (Foto 10) muss von einer massiven Schädigung des Stammbereiches ausgegangen werden (Stabilitätsverlust); vom gegenüberliegenden Teichufer aus wurde zudem festgestellt, dass ca. das oberste Baumdrittel abgebrochen ist;
<u>Baum 11 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, natürlicher Dürrastanteil
<u>Baum 12 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 13 (Linde):</u>	augenscheinlich noch vital, spaltet sich in ca. 4 m Höhe auf zwei Hauptäste auf; verlichtete Krone mit erhöhtem Dürrastanteil; trägt Naturdenkmaltafel
<u>Baum 14 (Linde):</u>	der teilweise bereits hohle Stamm (Foto 7) spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, wobei der nordöstliche Ast zum größten Teils bereits abgestorben ist (Spechtlöcher, Fotos 6 und 8)
<u>Baum 15 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 16 (Linde):</u>	Stamm spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, einer davon ist bereits abgestorben (Foto 12)
<u>Baum 17 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil

C) Gutachten

Die Eiche (Baum 1) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 ist, ebenso wie die übrigen unter B) erfassten Bäume, als Einzelobjekt zu beurteilen. Da der Baum nach wie vor vital zu sein scheint wird empfohlen, im Frühjahr nach Blattaustrieb durch einen Baumpfleger/Baumchirurgen feststellen zu lassen, ob allfällige Kronenpflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung für vorbeigehende bzw. -fahrende Personen erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eiche sind nach Ansicht des Unterfertigten zurzeit jedenfalls gegeben.

Der ASV für Naturschutz führte in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1989 betreffend den Neuteich mit seinem Baumbestand Folgendes aus:

„... Die zum Teil mächtigen Bäume am Hauptdamm und Zwischendamm sowie die direkt an oder nahe dem Ufer des Teiches stehenden Bäume bilden gemeinsam mit den Wasserflächen ein landschaftliches Ensemble von großer Wirkung und Bedeutung. Teich und Baumgruppen sind dabei als eine ineinander verzahnte Einheit zu sehen. Beide gemeinsam stellen somit ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse liegt ...“

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Wirkung dieses Bereiches auf das Landschaftsbild erfolgte.

Dieser Umstand ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht mehr gegeben, weil der das Naturdenkmal umgebende Wald die einzelnen Elemente des Baumbewuchses in sich aufgenommen hat und die seinerzeit vom ASV für Naturschutz erwähnte, landschaftsprägende Wirkung des Ensembles, bestehend aus Teich und umgebendem Bestand, nicht mehr gegeben ist. Das eigentliche Naturdenkmal ist erst aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) ansatzweise zu erkennen, eine weit reichende, landschaftsprägende Auswirkung kann vom Unterfertigten nicht (mehr) gesehen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal unter anderem dann zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand aufgrund der verloren gegangenen Wirkung eingetreten. Es wird daher empfohlen, die Erklärung zum Naturdenkmal für den im Bescheid vom 26. Juni 1990 unter A) genannten Bereich („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) zu **widerrufen**.

Abschließend wird angemerkt, dass die Standfestigkeit der Bäume 10 (Fichte mit Insekten-Schadbild) und 14 (Linde mit teilweise hohlem Stamm) aus fachlicher Sicht angezweifelt wird und angesichts der stattfindenden Nutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken eine baldige Entfernung der beiden Bäume ratsam wäre.

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. November 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigen-

schaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bereiche und Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d. Thaya
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. DEZ. 2008

ZVS-

~~Bearbeitet~~

~~Stempel~~

~~Beilagen~~

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
DI Dr. Peter Fischer-Ankern
3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

02852 9025

Durchwahl

Datum

Parnigoni Herbert

25237

04.04.2011

Betrifft

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), hinsichtlich des Objektes mit der Bezeichnung **C) „Stieleichdrilling“**.

Für die noch übrigen Bäume laut **Bereich B)** bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht, wobei in diesem Zusammenhang auf den bereits mit Bescheid vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, ausgesprochenen **Teilwiderruf** für den **gesamten Abschnitt A)** und für **einige Objekte aus dem Abschnitt B)** besonders hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm

aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, wurden einzelne Bereiche und Objekte des o.a. Naturdenkmales, wie nachstehend angeführt, aus der Naturdenkmalerklärung widerrufen:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Der im Verfahren befasste Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinen damals abgegebenen Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 zu den einzelnen unter Naturdenkmalschutz **verbleibenden Bäumen** u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die **Blutbuche (Baum 3)** auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die **Eichen (Baum 1 und 5A)** auf den Grundstücken Nr. 1139/1 und 1150 sowie der **Stieleichendrilling (Baum**

18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgten Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Sicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13. Jänner 2009 wurde Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern das Erfordernis weitergehender Baumuntersuchungen schriftlich mitgeteilt und erging gleichzeitig die Aufforderung diese zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 stellte der Grundeigentümer DI Peter Fischer-Ankern den Antrag, die Naturdenkmalerklärung für den sog. „Stieleichendrilling“ auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, wegen Gefährdung eines Spielplatzes und der dort befindlichen Kinder zu widerrufen.

Weiters führte er in dieser Eingabe aus, dass Maßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, dazu werden natürlich auch baumchirurgische Eingriffe gezählt, von ihm **nicht** übernommen werden.

Eine dazu eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8. Juli 2009 brachte Nachstehendes Ergebnis:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zum Antrag der Fischer-Ankern'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 29. Juni 2009, die Naturdenkmalerklärung für den Stieleichendrilling auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, zu widerrufen. Zugleich soll auf die in selbigem Schreiben dargelegte Auffassung betreffend den „normalen/üblichen Erhaltungsaufwand“ für ein Naturdenkmal eingegangen werden, um gegebenenfalls auch für künftige, gleich gelagerte Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 8. Juli 2009 ein neuerlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen wurden jene vier Bäume, für die vom Unterfertigten nach erfolgtem Blattaustrieb eine baumchirurgische Untersuchung zwecks Feststellung der Standsicherheit bzw. der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen wurde, noch einmal okular hinsichtlich Belaubung, Totastanteil und auffälliger Schäden untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Eiche (Baum 1)

Der Baum verfügt über eine gut belaubte Krone mit einem mäßigen Totastanteil speziell im schwachen Durchmesserbereich. Die stärkeren Totäste sind durch natürliche Fäulnisprozesse mit Ausnahme eines Richtung Nordosten auskragenden Astes bereits stark eingekürzt. Die Eiche selbst ist leicht Richtung Norden geneigt, ebenso hat sich die Krone überwiegend Richtung Norden ausgebildet.

Blutbuche (Baum 3)

Der Baum zeigt sich voll belaubt mit gut ausgebildeter Krone und einem geringen Totastanteil (hauptsächlich schwache Durchmesser).

Eiche (Baum 5 A)

Diese zeigt eine voll belaubte Krone mit einem geringen Totholzanteil im schwachen Durchmesserbereich. An der Ostseite verläuft entlang der Stammachse ein bis zu 20 cm breiter Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz. Dabei dürfte es sich um eine Rindenverletzung (Blitzschlag?) handeln. Inwieweit die Verletzung auch den Holzkörper beeinflusst, konnte rein okular nicht festgestellt werden.

Stieleichendrilling (Baum 18)

Der Baum ist an sich gut belaubt, zeigt aber im gesamten Kronenbereich einen überdurchschnittlich hohen Totastanteil, vor allem auch in stärkeren Durchmesserbereichen. Aufgrund der zahlreichen Totäste ist auch das Erscheinungsbild des Stieleichendrillings stark eingeschränkt. Der Richtung Kinderspielplatz (Gst. 132/2, KG Kirchberg am Walde) auskragende Starkast ist nach wie vor vorhanden.

Gutachten

Soweit dies anhand der rein okularen Ansprache der Bäume beurteilt werden kann, gehen von den Bäumen 3 (Blutbuche) und 5 A (Eiche) zurzeit keine unmittelbaren Gefährdungen aus. Auch sind an diesen Bäumen keine Pflegeeingriffe erforderlich. Inwieweit der Rindenschaden an Baum 5 A (Eiche) Einfluss auf dessen Stabilität hat, kann vom Unterfertigten nicht beurteilt werden. Zur Klärung dieser Frage müsste ein mit entsprechender Gerätschaft ausgerüsteter Fachmann herangezogen werden.

Auch von Baum 1 (Eiche) ist zurzeit keine unmittelbare Gefährdung abzuleiten, wobei nicht gesagt werden kann, wie lange der Richtung Osten auskragende Totast noch am Baum verbleiben wird. Sollte dieser Ast abbrechen, würde er auf eine Wiesenfläche neben dem Zufahrtsweg fallen. Aus fachlicher Sicht wird die Entfernung des Astes empfohlen (Aluleiter und Motorsäge).

Der Zustand des Stieleichendrillings (Baum 18) ist aus **fachlicher** Sicht insofern **besorgniserregend**, als der hohe Totastanteil sowie die nicht geklärte Standsicherheit des Richtung Kinderspielplatz auskragenden Astes angesichts der Nähe zum Kinderspielplatz insbesondere für Personen eine Gefährdung darstellen. Will man das Naturdenkmal erhalten, ist eine **umgehende Untersuchung** durch

einen Baumchirurgen und die Umsetzung aller von diesem als erforderlich erachteten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird. Der Grundeigentümer stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 unmissverständlich und für den Unterfertigten in nachvollziehbarer Weise fest, dass er Maßnahmen wie baumchirurgische Untersuchungen und Pflegeeingriffe nicht dem üblichen/zumutbaren Erhaltungsaufwand zugehörig ansieht und auch nicht bereit ist, solche Maßnahmen auf seine Kosten hin zu veranlassen.

Aus (forst-)fachlicher Sicht kann diese Meinung weitgehend geteilt werden, zumal heutzutage Untersuchungen an Einzelbäumen in Abhängigkeit ihres Umfangs Kosten zwischen mehreren hundert und einigen tausend Euro verursachen können. Angesichts von Haftungsfragen im Falle von eintretenden Sach- und Personenschäden sollen und können heutzutage Bäume im Bereich von öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr ausschließlich okular vom Boden aus beurteilt werden, um verlässliche Aussagen über dessen Standsicherheit zu treffen. Vom Boden aus nicht erkennbare Schäden im Kronen- oder Kronenansatzbereich können Ausgangspunkte für künftige Schadereignisse sein. Da die Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen auch über dem Schutzziel eines Naturdenkmals steht, müssen – wenn die Naturdenkmalerklärung nicht schon beim geringsten Zweifel an der Sicherheit eines Naturdenkmals aufgehoben werden soll – für den Erhalt eines Naturdenkmals alle technisch möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des geschützten Objektes her- bzw. sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist aber eine umfangreiche baumchirurgische Untersuchung erforderlich, deren Kosten nach Ansicht des Unterfertigten **NICHT** (auch nicht anteilig) dem Grundeigentümer angelastet werden können. Auch Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Höhe eines Baumes nur unter dem teuren Einsatz von Kränen oder Hubsteigern umgesetzt werden können, können **NICHT** als üblicher Erhaltungsaufwand gesehen werden.

Da die Frage der Kostenübernahme für die Pflege von (Baum-)Naturdenkmälern immer häufiger auftritt, sollte mit der Abteilung Naturschutz eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Kostenübernahme für Baumuntersuchungen und Pflegeeingriffe abgeklärt werden. Aus der Sicht des Gutachters ist jedenfalls festzuhalten, dass künftig in fraglichen Fällen – wenn eine baumchirurgische Untersuchung mangels Kostenübernahme (durch das Land NÖ) nicht möglich ist – aus Sicherheitsgründen die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt werden muss.

Diese Vorgehensweise wäre auch beim Stieleichendrilling anzuwenden. Nach Ansicht des Unterfertigten kann derzeit eine vom Stieleichendrilling ausgehende Gefährdung für Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden und wird deshalb – wenn nicht rasch die notwendigen Schritte (baumchirurgische Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen) zur Herstellung der Sicherheit des Denkmals veranlasst werden (können) – die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erging mit Schreiben vom **31. Juli 2009** eine Anfrage an die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung über

die zu klärende Kostentragung, welche auszugsweise und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben wird:

„Es wird um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob im gegenständlichen Fall die Kosten für die als notwendig erachteten Untersuchungen durch einen Baumchirurgen (Stieleichdrilling und Baum 5 A – Eiche), zur Gänze vom Land NÖ übernommen werden können, da ansonsten seitens der Naturschutzbehörde die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung, vor allem für den Stieleichdrilling, zum Schutz von Personen und Sachen in Erwägung gezogen werden müsste.

Im Hinblick auf die möglichen ausgehenden Gefahren für Personen beim Stieleichdrilling (Ast ragt auf Kinderspielplatz), wird um vordringliche Beurteilung und Beantwortung gebeten.“

Nunmehr liegt der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anfragebeantwortung, datiert mit **29. Dezember 2010**, vor.

Da in diesem Schriftsatz keine konkrete Aussage über die vom Gutachter angesprochene Übernahme von Kosten seitens des Landes NÖ für weitergehende Untersuchungen bei den gegenständlichen Naturdenkmälern getroffen worden ist und laut Aktenlage auch der Grundeigentümer die Kostentragung entschieden ablehnt, musste von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde **die Naturdenkmalerklärung für den „Stieleichdrilling“ aufgrund des von diesem Naturdenkmal ausgehenden hohen Gefährdungspotentials zum Schutz von Personen und Sachen in Anlehnung an die gutachtlichen Ausführungen widerrufen werden.**

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 sowie vom 8. Juli 2009 und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anfragebeantwortung der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2010 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruch dieses Bescheides angeführten Baumes „**Stieleichdrilling**“ die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn

DI Dr. Andreas Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Lageplan

Bilder

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at

Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

13.12.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, EBl. 39, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150 – Naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft teilweise die Erklärung des Naturdenkmales „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26.06.1990, Zl. 9-N-8824/7, wurde der Baum 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und der Baum 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde, zum Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Ing. Grulich mit Schreiben vom 22.11.2016 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Besichtigung der Naturdenkmalbäume erfolgte gemeinsam mit dem Eigentümer, Herrn DI Dr. Andreas Fischer-Ankern.

Baum Nr. 1 – Eiche:

Die Vitalität wird als schlecht eingestuft (Absterben von Ästen, sehr viel Totholz in der Krone). Der Feinastanteil und damit die Belaubung sind stark rückläufig. Die häufig auftretenden Totäste in der Krone weisen Durchmesser bis zu 30 cm auf. Die Belaubung, der Totastanteil und die Kronenstruktur lassen darauf schließen, dass sich die Eiche in der Resignationsphase befindet. Zusätzlich zum schlechten Gesundheitszustand des Baumes kommt ein Baumschwamm in etwa 6-7 m Höhe an einem der Hauptstämmlinge der Krone vor. Nach Meinung des Unterfertigten handelt es sich um den Eichen – Feuerschwamm. Eine sichere Bestimmung ist vom Boden aus nicht möglich. Der Grad der Weißfäule und die dadurch hervorgerufene erhöhte Bruchgefahr, welche durch diesen Schwamm ausgelöst wird, sind vom Boden aus ebenfalls nicht feststellbar. Laut Bestimmungshilfe „Holz zerstörende Pilze“ des BFW ist der Feuerschwamm jedoch als gefährlich eingestuft. Ein Bilddokument „Baum Nr. 1 – Eiche“ wurde angefertigt und liegt dem Bericht bei. Die Eiche stellt nach Meinung des Unterfertigten eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Ihr Gesundheitszustand ist äußerst bedenklich. Jederzeit können starke Totäste auf den vorbeiführenden Weg stürzen. Die Naturdenkmalerklärung sollte aufgehoben und die Eiche aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Baum Nr. 5 A – Eiche:

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2009 wird auf einen bis zu ca. 20 cm breiten Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz hingewiesen. Dieser Spalt hat sich mittlerweile stark verändert und stellt sich als aufklaffender Riss bis in mehrere Meter Höhe dar. Zudem ist die Fäule am Stammfuß, im Bereich des Risses, deutlich vorangeschritten. Ein Bilddokument welches diese Entwicklungen darstellt, wurde angefertigt und beigelegt. Nachdem der Riss und die Fäule offensichtlich deutlich voranschreiten, dadurch die Stand- bzw. Bruchfestigkeit des Baumes stark herabgesetzt ist, wird die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung empfohlen. Der Baum sollte aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 23.11.2016, GDW2-NA-0837/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 23.11.2016, NÖ-UA-V-3826/001-2016, dazu mitgeteilt, dass gegen den Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 und des Baumes 5 A in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a s e l s t e i n e r

A b s c h r i f t

B.H.Gmünd, N-Ö.

Zl. IX-83/3-1948

Gmünd, den 12.2.1949

B e s c h e i d

Betrifft: Kirchberg am Walde
Naturdenkmale.

Folgende im Tiergarten der Fischer-Ankern'schen Gutsverwaltung
(Parzelle Nr. 4554/2 Kat. Gemeinde Kirchberg a. Walde) befindlichen Naturgebilde,
u. zw.:

- 1 Feldulme auf der sogen. "Wäschwiese" mit einem Stammumfg. von 6 m;
- 2 Rotbuchen und eine Ulme entlang des "Kapellenweges" mit einem Umfang von 3.15 m bis 4.10 m;

Der "Neuteich" mit seinem Baumbestand innerhalb 5 m vom Böschungsrand und der Baumreihe entlang des Teichweges. (Ulmen, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorne, Linden im Umfange bis zu 4.70 m);

- 6 Baumgruppen bei der sogenannten "Einsätze" (Sportplatz) bestehend aus oft ineinanderverschlungenen Eichen-Pappeln-Linden bis zu einem Stammumfg. von 10.10 m

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Objekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der B.H.Gmünd zu melden.

Zu widerhandeln wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H.Gmünd schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.
Ergeht an:

- 1) die Fischer-Ankern'sche Gutsinhabung in Kirchberg a. Walde
2. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde
3. Den Gendarmerieposten in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8824/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
26. Juni 1990

Betrifft

"Baumgruppen" in der KG Kirchberg am Walde, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Objekte zum
Naturdenkmal:

A) "Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern
bzw. den äußeren oberen Dammkanten"

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder
Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stamm-
durchmesser von mind. 25 cm (Stammumfang von über 80 cm)
aufweisen. Betroffene Parzelle: 1140, 1214 und 1146/1, KG
Kirchberg/Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung: Teiche: normale fischereiliche Bewirt-
schaftung.

Staustufen und Dämme: an den größeren Bäumen keine, einzelstamm-
weise Entnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

B) "Bäume im Umkreis der Parz. 1139"

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthskiefer.
Mitgeschützte Umgebung: Wiese Parzelle 1139 zwischen Landeshaupt-
straße 68 im Osten, der Waldparzelle 1146/1 im Westen, dem
Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten, sowie Wiese
der Parzelle 1136, soweit sie nördlich des verlängerten
Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an
den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Parzellen: 1139, Wiese (zum Teil), 1146/1, Wald (nur
als Standort der Rotbuche), 1136, Wiese, zum Teil und 1214,
sonstige (Weg) zum Teil; alle Parzellen KG Kirchberg/Walde.

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenfläche.

C) "Stieleichdrilling"

Mächtige Eiche auf Parzelle 1135, KG Kirchberg/Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinellen Grabarbeiten im Falle der Verlegung unterirdischer Leitungen.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. November 1987 wurde eine Überprüfung des Naturdenkmales "Baumgruppen", KG Kirchberg/Walde, Ebl. 39, durchgeführt und festgestellt, daß der derzeitige Bestand mit dem Bestand, welcher im Jahre 1949 gegeben war, nicht mehr übereinstimmt. Aufgrund dessen wurde eine völlige Neuaufnahme des Areals durchgeführt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Dezember 1989 festgestellt, daß die drei Naturgebilde, wie oben angeführt, die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal haben. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher eine Naturdenkmal-erklärung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen. (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg/Walde 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

3. DEZ. 1990

Beab.: *PF*

Beilagen 3
Stempel

II/3

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gül



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 18. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Gül

HA ang.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Herrn

DI Dr. Peter Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

Beilagen

GDW2-NA-0837/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25237

Datum

3. Dezember 2008

Betrifft:

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, unterteilt in nachstehende Objekte und Bereiche

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“
- B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“
- C) „Stieleichdrilling“

(zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), ***hinsichtlich des Bereiches laut Abschnitt***

- A) ***„Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e***

- B) **„Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“**

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Die beschriebenen Bäume sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet und bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Für die übrigen Bäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Hinweis:

Zu den im Antrag vom 19. Oktober 2008 angeführten und laut Erhebungsbericht des Amtssachverständigen für Naturschutz beschriebenen und nicht unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäume (Douglasie auf Grundstück Nr. 1150 und 2 Akazien auf dem Grundstück Nr. 274) wird festgestellt, dass diese ohne behördliche Genehmigung entfernt werden können.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesenutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

In den letzten Jahren sind bereits einzelne Bäume des Naturdenkmals aufgrund von Sturmereignissen zerstört worden und mussten daher entfernt werden.

Zuletzt ist am 19. Oktober 2008 ein Überprüfungersuchen von DI Dr. Peter Fischer-Ankern als betroffener Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingelangt, wonach laut seinen Angaben einzelne stark geschädigte Bäume (1 Kiefer auf Grundstück Nr. 1139/1, eine Tanne auf Grundstück Nr. 1138/1 und zwei nahezu abgestorbene Akazien auf Grundstück Nr. 274, alle KG Kirchberg am Walde) eine akute Gefahr für Personen und den vorbeiführenden Straßenverkehr darstellen und daher dringen entfernt werden sollten.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu zwei Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 abgegeben.

Erhebungsbericht vom 3. November 2008:

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten unter Hinweis auf das Schreiben des Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern vom 19. Oktober 2008 um Durchführung einer örtlichen Erhebung und Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Zustand des im Betreff genannten Naturdenkmals. Darüber hinaus wurde der Unterfertigte ersucht, den Zustand

aller (unter A), B) und C) beschrieben) im Bescheid vom 26. Juni 1990, Zl. 9-N-8824/7, erfassten Bäume zu erheben.

B) Befund

Die Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 29. Oktober 2008 durchgeführt. Es wird vorausgeschickt, dass neben den von DI Dr. Fischer-Ankern im Schreiben vom 19. Oktober 2008 konkret erwähnten Bäumen lediglich der im Bescheid unter C) erwähnte Stieleichendrilling, sowie ein Großteil der unter B) genannten Baumindividuen begutachtet wurden. Die im Bescheid unter A) erfassten Bäume („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnten aufgrund von Zeitmangel nicht erhoben werden, eine Begutachtung dieses Teiles des Naturdenkmales wird in den nächsten Wochen nachgeholt.

Im Schreiben des DI Dr. Fischer-Ankern werden konkret eine Kiefer auf Gst. 1139/1, eine zersplitterte Tanne auf dem Gst. 1138/1 sowie zwei Akazien auf dem Gst. 274, alle KG Kirchberg am Walde, genannt. Wie sich im Zuge der Erhebungen herausstellte, existiert das Grundstück Nr. 1138/1 nicht. Bei der „zersplitterten Tanne“ dürfte es sich um eine Douglasie auf dem Grundstück Nr. 1150 (siehe auch Lageplan sowie die Fotos 16 und 17) handeln. Die erwähnte Kiefer auf dem Grundstück Nr. 1139/1 dürfte mit der Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan, Fotos 12 bis 14) ident sein. Die beiden Akazien (hoher Totastanteil) befinden sich auf dem Grundstück Nr. 274 nördlich und südlich eines Bildstockes in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68 (Lageplan und Foto 18). Wie aus dem gg. Akt hervorgeht, sind weder die auf dem Grundstück Nr. 1150 befindliche, im Bereich des unteren Kronenansatzes schwer beschädigte Douglasie, noch die beiden auf dem Grundstück Nr. 274 stockenden Akazien Bestandteil des Naturdenkmales und unterstehen somit keinem besonderen rechtlichen Schutz. Für die Entfernung dieser Bäume bedarf es nach Ansicht des Unterfertigten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge auch nicht näher auf den Zustand dieser Bäume eingegangen.

Die Anschluss angeführten, von der Naturdenkmalerklärung erfassten Bäume wurden begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

Blutbuche (Baum 3 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Foto 4)

Der Baum hatte zum Zeitpunkt der Erhebung bereits sein gesamtes Laub verloren, die Unterscheidung zwischen vitalen und toten Ästen war somit nur schwer möglich. Soweit dies anhand des Erscheinungsbildes erkennbar war, dürfte die Buche weitgehend vital sein, wobei ein gewisser Anteil an Totästen höchstwahrscheinlich vorhanden ist, was in Anbetracht des Alters (ca. 220 Jahre) jedoch nicht ungewöhnlich erscheint.

Eiche (Baum 4 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 5 bis 11)

Die Eiche befindet sich wenige Meter südwestlich von Baum 5 (Weymouthkiefer) an der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1139/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68. Aufgrund der noch spärlich vorhandenen Belaubung waren die im Kronenraum zahlreich vorhandenen, teilweise weit auskragenden Dörräste deutlich erkennbar (Fotos 6 bis 8). Der Hauptstamm weist in einer Höhe von wenigen Metern auf nahezu allen Seiten mehrere Pilzkörper auf, die als Indiz für holzzersetzende Prozesse im Inneren des Stammes zu werten sind. Eine Fäulnisstelle am Stammfuß der Eiche unterstreicht diese Vermutung (Foto 11).

Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 12 bis 14)

Die Kiefer stockt wenige Meter nordöstlich von Baum 4 (Eiche) unmittelbar an einer Böschungskante. Der Abstand zur Landesstraße L 68 (mit begleitendem Fußweg) beträgt ebenfalls nur wenige Meter. Der Baum spaltet sich in einer Höhe von rund 12 m in zwei parallel verlaufende Stämme auf, wobei der südliche Stamm der höhere der beiden ist. Dieser ist jedoch weitgehend abgestorben, nur sehr vereinzelt sind auf diesem Stammteil benadelte Äste erkennbar (Foto 12). Die Schädigung wurde vermutlich durch einen Blitzschlag herbeigeführt. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Blitzbäumen ist zu erwarten, dass der gesamte Baum früher oder später abstirbt. Weitere Indizien für das langsame Absterben des Baumes sind einzelne Spechtlöcher im Bereich der Zwieselbildung (Foto 14) sowie ein Spechtloch (mit Resten von Gängen holzbrütender Ameisen) oberhalb der am Stamm angebrachten Naturdenkmaltafel.

Eiche (Baum 5 A) auf dem Gst. 1150 (Foto 15)

Die Eiche wurzelt nördlich des auf der Parzelle Nr. 1138 befindlichen Gebäudes und zeigt eine etwas einseitige Kronenausbildung. Soweit dies anhand des noch spärlich vorhandenen Laubes festgestellt werden konnte, ist der Totastanteil im Kronenbereich relativ gering. Genauere Aussagen können jedoch erst wieder nach dem Laubaustrieb getroffen werden.

Stieleichendrilling (Baum 18 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1135 (Fotos 1 bis 3)

Diese Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135 stellt allein schon wegen ihres Stammumfanges ein imposantes Erscheinungsbild dar. Ihr Alter wurde zum Zeitpunkt der Naturdenkmalerklärung auf rund 250 bis 300 Jahre geschätzt. Die Eiche wirkt nach wie vor vital, wenngleich das Laub zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils bereits abgefallen war. Auch ist ein beträchtlicher Anteil an Dürträsten vorhanden. In rund 2,5 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein mächtiger Seitenast in östlicher Richtung ab und überschirmt teilweise den Westteil des Grundstückes Nr. 132/2 (Garten hinter dem Gemeindeamt), in dem sich einige Spielplatzgeräte befinden. Aussagen zur Vitalität und Stabilität dieses Astes können anhand der rein optischen Beurteilung nicht getroffen werden.

C) Gutachten

Aufgrund des in der Befundaufnahme dokumentierten Zustandes der einzelnen Bäume wird folgende naturschutzfachliche Empfehlung abgegeben:

Die Blutbuche (Baum 3) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die Eiche (Baum 5 A) auf der Parzelle Nr. 1150 sowie der Stieleichendrilling (Baum 18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgtem Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Standsicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.

Die Eiche (Baum 4) und die Weymouthkiefer (Baum 5) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 stellen aufgrund ihres schlechten Zustandes (Totholzanteil, Fäulnisbildung) nicht zuletzt wegen der Nähe zur Landesstraße L 68 eine Gefährdung für Personen und Sachen gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dar und sollten umgehend entfernt werden. Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage der beiden Bäume (einzelne Individuen ohne funktionalen Zusammenhang mit anderen Objekten) nicht zweckmäßig.“

Erhebungsbericht vom 6. November 2008:

A) Sachverhalt

Bereits am 29. Oktober 2008 wurde vom Unterfertigten ein Teil des gg. Naturdenkmals (Großteil der im Bescheid vom 26. Juni 2008 unter B) und C) genannten Bäume) begutachtet und das Ergebnis der Begehung im Schreiben vom 3. November 2008 festgehalten. Der im Bescheid unter A) zitierte Teil des Naturdenkmals („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnte damals aus Zeitgründen nicht mit erhoben werden.

B) Befund

Am 5. November 2008 wurde eine neuerliche Begehung zwecks Befundaufnahme vorgenommen, bei der zum einen die im Bescheid unter B) genannte Eiche (Baum 1 auf dem beiliegenden Lageplan) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, KG Kirchberg am Walde, begutachtet wurde und zum anderen eine Besichtigung des im Bescheid unter A) zitierten Teiles des Naturdenkmals stattfand.

Die nordwestlich eines Zufahrtsweges stockende Eiche (Baum 1) ist mit einer Naturdenkmaltafel gekennzeichnet und wird wenige Meter südwestlich und nordöstlich von etwas geringmächtigeren, ebenfalls wegbegleitenden Laubbäumen umgeben (Fotos 1 bis 3). Die zum Zeitpunkt der Erhebung noch schütter belaubte Krone wird aus relativ steil nach oben ragenden Hauptästen gebildet. Der Tot(Dürr-)astanteil ist dem Alter des Baumes entsprechend als normal einzuschätzen, wobei eine exakte Ansprache des Totastanteiles erst nach vollständigem Blattaustrieb im Frühjahr möglich sein dürfte.

Im Anschluss daran wurde der Bereich um den Neuteich begangen und versucht, die seinerzeit als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumindividuen zu lokalisieren und anzusprechen. Sofern eine Ansprache der Bäume anhand der im gg. Akt enthaltenen Aufzeichnungen möglich war, wurden diese am beiliegenden Lageplan eingetragen und rein optisch auf deren Zustand hin begutachtet.

Es wird vorausgeschickt, dass sich das Auffinden der einzelnen, von der Denkmalerklärung erfassten Bäume aufgrund der Lage des Neuteiches inmitten eines inzwischen geschlossenen Waldgebietes äußerst schwierig gestaltet hat und das Anfertigen von Fotos ganzer Bäume mangels Freiraum nur vereinzelt möglich war. Die den Neuteich umgebenden Waldbestände bestehen aus Ahorn, Fichte, Linde, Erle (im Nahbereich des Teiches) und Eiche vom Stangen- bis zum Baumholzstadi-

um und heben sich aufgrund deren Höhe nicht bis wenig von den Bestandteilen des Naturdenkmals ab.

Folgende Bäume konnten trotz der genannten Schwierigkeiten auf den Grundstücken Nr. 1214 und 1140, beide KG Kirchberg am Walde, lokalisiert werden:

<u>Baum 6 (Fichte):</u>	augenscheinlich vitale Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40 cm
<u>Baum 7 (Bergahorn):</u>	mächtiger, nach SO geneigter Bergahorn, der sich in ca. 2,5 m Höhe auf drei Hauptstämme aufgabelt; relativ hoher Totastanteil
<u>Baum 8 (Linde):</u>	mächtiger, augenscheinlich vitaler Baum, leicht nach SO geneigt (zur Teichfläche hin)
<u>Bäume 10 (2 Fichten):</u>	zwei unmittelbar nebeneinander stockende, mächtige Fichten; die nordöstliche Fichte weist in ca. 1,5 m Höhe eine beträchtliche Rindenverletzung auf (vermutlich Rückeschaden), auf der zusätzlich Ein- bzw. Ausbohrlöcher holzbrütender Insekten (vermutlich Bockkäfer oder Holzwespen) festgestellt werden konnten (Foto 9); aufgrund der am Stammfuß vorgefundenen Bohrmehlmenge (Foto 10) muss von einer massiven Schädigung des Stammbereiches ausgegangen werden (Stabilitätsverlust); vom gegenüberliegenden Teichufer aus wurde zudem festgestellt, dass ca. das oberste Baumdrittel abgebrochen ist;
<u>Baum 11 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, natürlicher Dürrastanteil
<u>Baum 12 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 13 (Linde):</u>	augenscheinlich noch vital, spaltet sich in ca. 4 m Höhe auf zwei Hauptäste auf; verlichtete Krone mit erhöhtem Dürrastanteil; trägt Naturdenkmaltafel
<u>Baum 14 (Linde):</u>	der teilweise bereits hohle Stamm (Foto 7) spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, wobei der nordöstliche Ast zum größten Teils bereits abgestorben ist (Spechtlöcher, Fotos 6 und 8)
<u>Baum 15 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 16 (Linde):</u>	Stamm spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, einer davon ist bereits abgestorben (Foto 12)
<u>Baum 17 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil

C) Gutachten

Die Eiche (Baum 1) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 ist, ebenso wie die übrigen unter B) erfassten Bäume, als Einzelobjekt zu beurteilen. Da der Baum nach wie vor vital zu sein scheint wird empfohlen, im Frühjahr nach Blattaustrieb durch einen Baumpfleger/Baumchirurgen feststellen zu lassen, ob allfällige Kronenpflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung für vorbeigehende bzw. -fahrende Personen erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eiche sind nach Ansicht des Unterfertigten zurzeit jedenfalls gegeben.

Der ASV für Naturschutz führte in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1989 betreffend den Neuteich mit seinem Baumbestand Folgendes aus:

„... Die zum Teil mächtigen Bäume am Hauptdamm und Zwischendamm sowie die direkt an oder nahe dem Ufer des Teiches stehenden Bäume bilden gemeinsam mit den Wasserflächen ein landschaftliches Ensemble von großer Wirkung und Bedeutung. Teich und Baumgruppen sind dabei als eine ineinander verzahnte Einheit zu sehen. Beide gemeinsam stellen somit ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse liegt ...“

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Wirkung dieses Bereiches auf das Landschaftsbild erfolgte.

Dieser Umstand ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht mehr gegeben, weil der das Naturdenkmal umgebende Wald die einzelnen Elemente des Baumbewuchses in sich aufgenommen hat und die seinerzeit vom ASV für Naturschutz erwähnte, landschaftsprägende Wirkung des Ensembles, bestehend aus Teich und umgebendem Bestand, nicht mehr gegeben ist. Das eigentliche Naturdenkmal ist erst aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) ansatzweise zu erkennen, eine weit reichende, landschaftsprägende Auswirkung kann vom Unterfertigten nicht (mehr) gesehen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal unter anderem dann zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand aufgrund der verloren gegangenen Wirkung eingetreten. Es wird daher empfohlen, die Erklärung zum Naturdenkmal für den im Bescheid vom 26. Juni 1990 unter A) genannten Bereich („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) zu **widerrufen**.

Abschließend wird angemerkt, dass die Standfestigkeit der Bäume 10 (Fichte mit Insekten-Schadbild) und 14 (Linde mit teilweise hohlem Stamm) aus fachlicher Sicht angezweifelt wird und angesichts der stattfindenden Nutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken eine baldige Entfernung der beiden Bäume ratsam wäre.

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. November 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigen-

schaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bereiche und Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d. Thaya
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. DEZ. 2008

ZVS-

~~Bearbeitet~~

~~Stempel~~

~~Beilagen~~

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
DI Dr. Peter Fischer-Ankern
3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

02852 9025

Durchwahl

Datum

Parnigoni Herbert

25237

04.04.2011

Betrifft

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), hinsichtlich des Objektes mit der Bezeichnung **C) „Stieleichdrilling“**.

Für die noch übrigen Bäume laut **Bereich B)** bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht, wobei in diesem Zusammenhang auf den bereits mit Bescheid vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, ausgesprochenen **Teilwiderruf** für den **gesamten Abschnitt A)** und für **einige Objekte aus dem Abschnitt B)** besonders hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm

aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, wurden einzelne Bereiche und Objekte des o.a. Naturdenkmales, wie nachstehend angeführt, aus der Naturdenkmalerklärung widerrufen:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Der im Verfahren befasste Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinen damals abgegebenen Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 zu den einzelnen unter Naturdenkmalschutz **verbleibenden Bäumen** u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die **Blutbuche (Baum 3)** auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die **Eichen (Baum 1 und 5A)** auf den Grundstücken Nr. 1139/1 und 1150 sowie der **Stieleichendrilling (Baum**

18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgten Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Sicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13. Jänner 2009 wurde Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern das Erfordernis weitergehender Baumuntersuchungen schriftlich mitgeteilt und erging gleichzeitig die Aufforderung diese zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 stellte der Grundeigentümer DI Peter Fischer-Ankern den Antrag, die Naturdenkmalerklärung für den sog. „Stieleichendrilling“ auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, wegen Gefährdung eines Spielplatzes und der dort befindlichen Kinder zu widerrufen.

Weiters führte er in dieser Eingabe aus, dass Maßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, dazu werden natürlich auch baumchirurgische Eingriffe gezählt, von ihm **nicht** übernommen werden.

Eine dazu eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8. Juli 2009 brachte Nachstehendes Ergebnis:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zum Antrag der Fischer-Ankern'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 29. Juni 2009, die Naturdenkmalerklärung für den Stieleichendrilling auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, zu widerrufen. Zugleich soll auf die in selbigem Schreiben dargelegte Auffassung betreffend den „normalen/üblichen Erhaltungsaufwand“ für ein Naturdenkmal eingegangen werden, um gegebenenfalls auch für künftige, gleich gelagerte Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 8. Juli 2009 ein neuerlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen wurden jene vier Bäume, für die vom Unterfertigten nach erfolgtem Blattaustrieb eine baumchirurgische Untersuchung zwecks Feststellung der Standsicherheit bzw. der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen wurde, noch einmal okular hinsichtlich Belaubung, Totastanteil und auffälliger Schäden untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Eiche (Baum 1)

Der Baum verfügt über eine gut belaubte Krone mit einem mäßigen Totastanteil speziell im schwachen Durchmesserbereich. Die stärkeren Totäste sind durch natürliche Fäulnisprozesse mit Ausnahme eines Richtung Nordosten auskragenden Astes bereits stark eingekürzt. Die Eiche selbst ist leicht Richtung Norden geneigt, ebenso hat sich die Krone überwiegend Richtung Norden ausgebildet.

Blutbuche (Baum 3)

Der Baum zeigt sich voll belaubt mit gut ausgebildeter Krone und einem geringen Totastanteil (hauptsächlich schwache Durchmesser).

Eiche (Baum 5 A)

Diese zeigt eine voll belaubte Krone mit einem geringen Totholzanteil im schwachen Durchmesserbereich. An der Ostseite verläuft entlang der Stammachse ein bis zu 20 cm breiter Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz. Dabei dürfte es sich um eine Rindenverletzung (Blitzschlag?) handeln. Inwieweit die Verletzung auch den Holzkörper beeinflusst, konnte rein okular nicht festgestellt werden.

Stieleichendrilling (Baum 18)

Der Baum ist an sich gut belaubt, zeigt aber im gesamten Kronenbereich einen überdurchschnittlich hohen Totastanteil, vor allem auch in stärkeren Durchmesserbereichen. Aufgrund der zahlreichen Totäste ist auch das Erscheinungsbild des Stieleichendrillings stark eingeschränkt. Der Richtung Kinderspielplatz (Gst. 132/2, KG Kirchberg am Walde) auskragende Starkast ist nach wie vor vorhanden.

Gutachten

Soweit dies anhand der rein okularen Ansprache der Bäume beurteilt werden kann, gehen von den Bäumen 3 (Blutbuche) und 5 A (Eiche) zurzeit keine unmittelbaren Gefährdungen aus. Auch sind an diesen Bäumen keine Pflegeeingriffe erforderlich. Inwieweit der Rindenschaden an Baum 5 A (Eiche) Einfluss auf dessen Stabilität hat, kann vom Unterfertigten nicht beurteilt werden. Zur Klärung dieser Frage müsste ein mit entsprechender Gerätschaft ausgerüsteter Fachmann herangezogen werden.

Auch von Baum 1 (Eiche) ist zurzeit keine unmittelbare Gefährdung abzuleiten, wobei nicht gesagt werden kann, wie lange der Richtung Osten auskragende Totast noch am Baum verbleiben wird. Sollte dieser Ast abbrechen, würde er auf eine Wiesenfläche neben dem Zufahrtsweg fallen. Aus fachlicher Sicht wird die Entfernung des Astes empfohlen (Aluleiter und Motorsäge).

Der Zustand des Stieleichendrillings (Baum 18) ist aus **fachlicher** Sicht insofern **besorgniserregend**, als der hohe Totastanteil sowie die nicht geklärte Standsicherheit des Richtung Kinderspielplatz auskragenden Astes angesichts der Nähe zum Kinderspielplatz insbesondere für Personen eine Gefährdung darstellen. Will man das Naturdenkmal erhalten, ist eine **umgehende Untersuchung** durch

einen Baumchirurgen und die Umsetzung aller von diesem als erforderlich erachteten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird. Der Grundeigentümer stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 unmissverständlich und für den Unterfertigten in nachvollziehbarer Weise fest, dass er Maßnahmen wie baumchirurgische Untersuchungen und Pflegeeingriffe nicht dem üblichen/zumutbaren Erhaltungsaufwand zugehörig ansieht und auch nicht bereit ist, solche Maßnahmen auf seine Kosten hin zu veranlassen.

Aus (forst-)fachlicher Sicht kann diese Meinung weitgehend geteilt werden, zumal heutzutage Untersuchungen an Einzelbäumen in Abhängigkeit ihres Umfangs Kosten zwischen mehreren hundert und einigen tausend Euro verursachen können. Angesichts von Haftungsfragen im Falle von eintretenden Sach- und Personenschäden sollen und können heutzutage Bäume im Bereich von öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr ausschließlich okular vom Boden aus beurteilt werden, um verlässliche Aussagen über dessen Standsicherheit zu treffen. Vom Boden aus nicht erkennbare Schäden im Kronen- oder Kronenansatzbereich können Ausgangspunkte für künftige Schadereignisse sein. Da die Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen auch über dem Schutzziel eines Naturdenkmals steht, müssen – wenn die Naturdenkmalerklärung nicht schon beim geringsten Zweifel an der Sicherheit eines Naturdenkmals aufgehoben werden soll – für den Erhalt eines Naturdenkmals alle technisch möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des geschützten Objektes her- bzw. sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist aber eine umfangreiche baumchirurgische Untersuchung erforderlich, deren Kosten nach Ansicht des Unterfertigten **NICHT** (auch nicht anteilig) dem Grundeigentümer angelastet werden können. Auch Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Höhe eines Baumes nur unter dem teuren Einsatz von Kränen oder Hubsteigern umgesetzt werden können, können **NICHT** als üblicher Erhaltungsaufwand gesehen werden.

Da die Frage der Kostenübernahme für die Pflege von (Baum-)Naturdenkmälern immer häufiger auftritt, sollte mit der Abteilung Naturschutz eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Kostenübernahme für Baumuntersuchungen und Pflegeeingriffe abgeklärt werden. Aus der Sicht des Gutachters ist jedenfalls festzuhalten, dass künftig in fraglichen Fällen – wenn eine baumchirurgische Untersuchung mangels Kostenübernahme (durch das Land NÖ) nicht möglich ist – aus Sicherheitsgründen die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt werden muss.

Diese Vorgehensweise wäre auch beim Stieleichendrilling anzuwenden. Nach Ansicht des Unterfertigten kann derzeit eine vom Stieleichendrilling ausgehende Gefährdung für Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden und wird deshalb – wenn nicht rasch die notwendigen Schritte (baumchirurgische Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen) zur Herstellung der Sicherheit des Denkmals veranlasst werden (können) – die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erging mit Schreiben vom **31. Juli 2009** eine Anfrage an die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung über

die zu klärende Kostentragung, welche auszugsweise und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben wird:

„Es wird um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob im gegenständlichen Fall die Kosten für die als notwendig erachteten Untersuchungen durch einen Baumchirurgen (Stieleichdrilling und Baum 5 A – Eiche), zur Gänze vom Land NÖ übernommen werden können, da ansonsten seitens der Naturschutzbehörde die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung, vor allem für den Stieleichdrilling, zum Schutz von Personen und Sachen in Erwägung gezogen werden müsste.

Im Hinblick auf die möglichen ausgehenden Gefahren für Personen beim Stieleichdrilling (Ast ragt auf Kinderspielplatz), wird um vordringliche Beurteilung und Beantwortung gebeten.“

Nunmehr liegt der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anfragebeantwortung, datiert mit **29. Dezember 2010**, vor.

Da in diesem Schriftsatz keine konkrete Aussage über die vom Gutachter angesprochene Übernahme von Kosten seitens des Landes NÖ für weitergehende Untersuchungen bei den gegenständlichen Naturdenkmälern getroffen worden ist und laut Aktenlage auch der Grundeigentümer die Kostentragung entschieden ablehnt, musste von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde **die Naturdenkmalerklärung für den „Stieleichdrilling“ aufgrund des von diesem Naturdenkmal ausgehenden hohen Gefährdungspotentials zum Schutz von Personen und Sachen in Anlehnung an die gutachtlichen Ausführungen widerrufen werden.**

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 sowie vom 8. Juli 2009 und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anfragebeantwortung der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2010 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruch dieses Bescheides angeführten Baumes „**Stieleichdrilling**“ die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn

DI Dr. Andreas Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Lageplan

Bilder

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at

Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

13.12.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, EBl. 39, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150 – Naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft teilweise die Erklärung des Naturdenkmales „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26.06.1990, Zl. 9-N-8824/7, wurde der Baum 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und der Baum 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde, zum Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Ing. Grulich mit Schreiben vom 22.11.2016 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Besichtigung der Naturdenkmalbäume erfolgte gemeinsam mit dem Eigentümer, Herrn DI Dr. Andreas Fischer-Ankern.

Baum Nr. 1 – Eiche:

Die Vitalität wird als schlecht eingestuft (Absterben von Ästen, sehr viel Totholz in der Krone). Der Feinastanteil und damit die Belaubung sind stark rückläufig. Die häufig auftretenden Totäste in der Krone weisen Durchmesser bis zu 30 cm auf. Die Belaubung, der Totastanteil und die Kronenstruktur lassen darauf schließen, dass sich die Eiche in der Resignationsphase befindet. Zusätzlich zum schlechten Gesundheitszustand des Baumes kommt ein Baumschwamm in etwa 6-7 m Höhe an einem der Hauptstämmlinge der Krone vor. Nach Meinung des Unterfertigten handelt es sich um den Eichen – Feuerschwamm. Eine sichere Bestimmung ist vom Boden aus nicht möglich. Der Grad der Weißfäule und die dadurch hervorgerufene erhöhte Bruchgefahr, welche durch diesen Schwamm ausgelöst wird, sind vom Boden aus ebenfalls nicht feststellbar. Laut Bestimmungshilfe „Holz zerstörende Pilze“ des BFW ist der Feuerschwamm jedoch als gefährlich eingestuft. Ein Bilddokument „Baum Nr. 1 – Eiche“ wurde angefertigt und liegt dem Bericht bei. Die Eiche stellt nach Meinung des Unterfertigten eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Ihr Gesundheitszustand ist äußerst bedenklich. Jederzeit können starke Totäste auf den vorbeiführenden Weg stürzen. Die Naturdenkmalerklärung sollte aufgehoben und die Eiche aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Baum Nr. 5 A – Eiche:

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2009 wird auf einen bis zu ca. 20 cm breiten Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz hingewiesen. Dieser Spalt hat sich mittlerweile stark verändert und stellt sich als aufklaffender Riss bis in mehrere Meter Höhe dar. Zudem ist die Fäule am Stammfuß, im Bereich des Risses, deutlich vorangeschritten. Ein Bilddokument welches diese Entwicklungen darstellt, wurde angefertigt und beigelegt. Nachdem der Riss und die Fäule offensichtlich deutlich voranschreiten, dadurch die Stand- bzw. Bruchfestigkeit des Baumes stark herabgesetzt ist, wird die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung empfohlen. Der Baum sollte aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 23.11.2016, GDW2-NA-0837/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 23.11.2016, NÖ-UA-V-3826/001-2016, dazu mitgeteilt, dass gegen den Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 und des Baumes 5 A in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a s e l s t e i n e r

A b s c h r i f t

B.H.Gmünd, N-Ö.

Zl. IX-83/3-1948

Gmünd, den 12.2.1949

B e s c h e i d

Betrifft: Kirchberg am Walde
Naturdenkmale.

Folgende im Tiergarten der Fischer-Ankern'schen Gutsverwaltung
(Parzelle Nr. 4554/2 Kat. Gemeinde Kirchberg a. Walde) befindlichen Naturgebilde,
u. zw.:

- 1 Feldulme auf der sogen. "Wäschwiese" mit einem Stammumfg. von 6 m;
- 2 Rotbuchen und eine Ulme entlang des "Kapellenweges" mit einem Umfang von 3.15 m bis 4.10 m;
- Der "Neuteich" mit seinem Baumbestand innerhalb 5 m vom Böschungsrand und der Baumreihe entlang des Teichweges. (Ulmen, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorne, Linden im Umfange bis zu 4.70 m);
- 6 Baumgruppen bei der sogenannten "Einsätze" (Sportplatz) bestehend aus oft ineinanderverschlungenen Eichen-Pappeln-Linden bis zu einem Stammumfg. von 10.10 m

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Objekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der B.H.Gmünd zu melden.

Zu widerhandeln wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H.Gmünd schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.
Ergeht an:

- 1) die Fischer-Ankern'sche Gutsinhabung in Kirchberg a. Walde
2. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde
3. Den Gendarmerieposten in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8824/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
26. Juni 1990

Betrifft

"Baumgruppen" in der KG Kirchberg am Walde, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Objekte zum
Naturdenkmal:

A) "Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern
bzw. den äußeren oberen Dammkanten"

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder
Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stamm-
durchmesser von mind. 25 cm (Stammumfang von über 80 cm)
aufweisen. Betroffene Parzelle: 1140, 1214 und 1146/1, KG
Kirchberg/Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung: Teiche: normale fischereiliche Bewirt-
schaftung.

Staustufen und Dämme: an den größeren Bäumen keine, einzelstamm-
weise Entnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

B) "Bäume im Umkreis der Parz. 1139"

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthskiefer.
Mitgeschützte Umgebung: Wiese Parzelle 1139 zwischen Landeshaupt-
straße 68 im Osten, der Waldparzelle 1146/1 im Westen, dem
Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten, sowie Wiese
der Parzelle 1136, soweit sie nördlich des verlängerten
Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an
den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Parzellen: 1139, Wiese (zum Teil), 1146/1, Wald (nur
als Standort der Rotbuche), 1136, Wiese, zum Teil und 1214,
sonstige (Weg) zum Teil; alle Parzellen KG Kirchberg/Walde.

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenfläche.

C) "Stieleichdrilling"

Mächtige Eiche auf Parzelle 1135, KG Kirchberg/Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinellen Grabarbeiten im Falle der Verlegung unterirdischer Leitungen.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. November 1987 wurde eine Überprüfung des Naturdenkmales "Baumgruppen", KG Kirchberg/Walde, Ebl. 39, durchgeführt und festgestellt, daß der derzeitige Bestand mit dem Bestand, welcher im Jahre 1949 gegeben war, nicht mehr übereinstimmt. Aufgrund dessen wurde eine völlige Neuaufnahme des Areals durchgeführt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Dezember 1989 festgestellt, daß die drei Naturgebilde, wie oben angeführt, die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal haben. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher eine Naturdenkmal-erklärung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen. (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg/Walde 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

3. DEZ. 1990

Beab.: *PF*

Beilagen 3
Stempel

II/3

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gül



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 18. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Gül

HA ang.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Herrn

DI Dr. Peter Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

Beilagen

GDW2-NA-0837/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25237

Datum

3. Dezember 2008

Betrifft:

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, unterteilt in nachstehende Objekte und Bereiche

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“
- B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“
- C) „Stieleichdrilling“

(zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), ***hinsichtlich des Bereiches laut Abschnitt***

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Die beschriebenen Bäume sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet und bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Für die übrigen Bäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Hinweis:

Zu den im Antrag vom 19. Oktober 2008 angeführten und laut Erhebungsbericht des Amtssachverständigen für Naturschutz beschriebenen und nicht unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäume (Douglasie auf Grundstück Nr. 1150 und 2 Akazien auf dem Grundstück Nr. 274) wird festgestellt, dass diese ohne behördliche Genehmigung entfernt werden können.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesenutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

In den letzten Jahren sind bereits einzelne Bäume des Naturdenkmals aufgrund von Sturmereignissen zerstört worden und mussten daher entfernt werden.

Zuletzt ist am 19. Oktober 2008 ein Überprüfungersuchen von DI Dr. Peter Fischer-Ankern als betroffener Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingelangt, wonach laut seinen Angaben einzelne stark geschädigte Bäume (1 Kiefer auf Grundstück Nr. 1139/1, eine Tanne auf Grundstück Nr. 1138/1 und zwei nahezu abgestorbene Akazien auf Grundstück Nr. 274, alle KG Kirchberg am Walde) eine akute Gefahr für Personen und den vorbeifahrenden Straßenverkehr darstellen und daher dringen entfernt werden sollten.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu zwei Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 abgegeben.

Erhebungsbericht vom 3. November 2008:

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten unter Hinweis auf das Schreiben des Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern vom 19. Oktober 2008 um Durchführung einer örtlichen Erhebung und Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Zustand des im Betreff genannten Naturdenkmals. Darüber hinaus wurde der Unterfertigte ersucht, den Zustand

aller (unter A), B) und C) beschrieben) im Bescheid vom 26. Juni 1990, Zl. 9-N-8824/7, erfassten Bäume zu erheben.

B) Befund

Die Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 29. Oktober 2008 durchgeführt. Es wird vorausgeschickt, dass neben den von DI Dr. Fischer-Ankern im Schreiben vom 19. Oktober 2008 konkret erwähnten Bäumen lediglich der im Bescheid unter C) erwähnte Stieleichendrilling, sowie ein Großteil der unter B) genannten Baumindividuen begutachtet wurden. Die im Bescheid unter A) erfassten Bäume („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnten aufgrund von Zeitmangel nicht erhoben werden, eine Begutachtung dieses Teiles des Naturdenkmales wird in den nächsten Wochen nachgeholt.

Im Schreiben des DI Dr. Fischer-Ankern werden konkret eine Kiefer auf Gst. 1139/1, eine zersplitterte Tanne auf dem Gst. 1138/1 sowie zwei Akazien auf dem Gst. 274, alle KG Kirchberg am Walde, genannt. Wie sich im Zuge der Erhebungen herausstellte, existiert das Grundstück Nr. 1138/1 nicht. Bei der „zersplitterten Tanne“ dürfte es sich um eine Douglasie auf dem Grundstück Nr. 1150 (siehe auch Lageplan sowie die Fotos 16 und 17) handeln. Die erwähnte Kiefer auf dem Grundstück Nr. 1139/1 dürfte mit der Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan, Fotos 12 bis 14) ident sein. Die beiden Akazien (hoher Totastanteil) befinden sich auf dem Grundstück Nr. 274 nördlich und südlich eines Bildstockes in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68 (Lageplan und Foto 18). Wie aus dem gg. Akt hervorgeht, sind weder die auf dem Grundstück Nr. 1150 befindliche, im Bereich des unteren Kronenansatzes schwer beschädigte Douglasie, noch die beiden auf dem Grundstück Nr. 274 stockenden Akazien Bestandteil des Naturdenkmales und unterstehen somit keinem besonderen rechtlichen Schutz. Für die Entfernung dieser Bäume bedarf es nach Ansicht des Unterfertigten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge auch nicht näher auf den Zustand dieser Bäume eingegangen.

Die Anschluss angeführten, von der Naturdenkmalerklärung erfassten Bäume wurden begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

Blutbuche (Baum 3 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Foto 4)

Der Baum hatte zum Zeitpunkt der Erhebung bereits sein gesamtes Laub verloren, die Unterscheidung zwischen vitalen und toten Ästen war somit nur schwer möglich. Soweit dies anhand des Erscheinungsbildes erkennbar war, dürfte die Buche weitgehend vital sein, wobei ein gewisser Anteil an Totästen höchstwahrscheinlich vorhanden ist, was in Anbetracht des Alters (ca. 220 Jahre) jedoch nicht ungewöhnlich erscheint.

Eiche (Baum 4 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 5 bis 11)

Die Eiche befindet sich wenige Meter südwestlich von Baum 5 (Weymouthkiefer) an der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1139/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68. Aufgrund der noch spärlich vorhandenen Belaubung waren die im Kronenraum zahlreich vorhandenen, teilweise weit auskragenden Dörräste deutlich erkennbar (Fotos 6 bis 8). Der Hauptstamm weist in einer Höhe von wenigen Metern auf nahezu allen Seiten mehrere Pilzkörper auf, die als Indiz für holzzersetzende Prozesse im Inneren des Stammes zu werten sind. Eine Fäulnisstelle am Stammfuß der Eiche unterstreicht diese Vermutung (Foto 11).

Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 12 bis 14)

Die Kiefer stockt wenige Meter nordöstlich von Baum 4 (Eiche) unmittelbar an einer Böschungskante. Der Abstand zur Landesstraße L 68 (mit begleitendem Fußweg) beträgt ebenfalls nur wenige Meter. Der Baum spaltet sich in einer Höhe von rund 12 m in zwei parallel verlaufende Stämme auf, wobei der südliche Stamm der höhere der beiden ist. Dieser ist jedoch weitgehend abgestorben, nur sehr vereinzelt sind auf diesem Stammteil benadelte Äste erkennbar (Foto 12). Die Schädigung wurde vermutlich durch einen Blitzschlag herbeigeführt. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Blitzbäumen ist zu erwarten, dass der gesamte Baum früher oder später abstirbt. Weitere Indizien für das langsame Absterben des Baumes sind einzelne Spechtlöcher im Bereich der Zwieselbildung (Foto 14) sowie ein Spechtloch (mit Resten von Gängen holzbrütender Ameisen) oberhalb der am Stamm angebrachten Naturdenkmaltafel.

Eiche (Baum 5 A) auf dem Gst. 1150 (Foto 15)

Die Eiche wurzelt nördlich des auf der Parzelle Nr. 1138 befindlichen Gebäudes und zeigt eine etwas einseitige Kronenausbildung. Soweit dies anhand des noch spärlich vorhandenen Laubes festgestellt werden konnte, ist der Totastanteil im Kronenbereich relativ gering. Genauere Aussagen können jedoch erst wieder nach dem Laubaustrieb getroffen werden.

Stieleichendrilling (Baum 18 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1135 (Fotos 1 bis 3)

Diese Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135 stellt allein schon wegen ihres Stammumfanges ein imposantes Erscheinungsbild dar. Ihr Alter wurde zum Zeitpunkt der Naturdenkmalerklärung auf rund 250 bis 300 Jahre geschätzt. Die Eiche wirkt nach wie vor vital, wenngleich das Laub zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils bereits abgefallen war. Auch ist ein beträchtlicher Anteil an Dürträsten vorhanden. In rund 2,5 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein mächtiger Seitenast in östlicher Richtung ab und überschirmt teilweise den Westteil des Grundstückes Nr. 132/2 (Garten hinter dem Gemeindeamt), in dem sich einige Spielplatzgeräte befinden. Aussagen zur Vitalität und Stabilität dieses Astes können anhand der rein optischen Beurteilung nicht getroffen werden.

C) Gutachten

Aufgrund des in der Befundaufnahme dokumentierten Zustandes der einzelnen Bäume wird folgende naturschutzfachliche Empfehlung abgegeben:

Die Blutbuche (Baum 3) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die Eiche (Baum 5 A) auf der Parzelle Nr. 1150 sowie der Stieleichendrilling (Baum 18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgtem Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Standsicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.

Die Eiche (Baum 4) und die Weymouthkiefer (Baum 5) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 stellen aufgrund ihres schlechten Zustandes (Totholzanteil, Fäulnisbildung) nicht zuletzt wegen der Nähe zur Landesstraße L 68 eine Gefährdung für Personen und Sachen gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dar und sollten umgehend entfernt werden. Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage der beiden Bäume (einzelne Individuen ohne funktionalen Zusammenhang mit anderen Objekten) nicht zweckmäßig.“

Erhebungsbericht vom 6. November 2008:

A) Sachverhalt

Bereits am 29. Oktober 2008 wurde vom Unterfertigten ein Teil des gg. Naturdenkmals (Großteil der im Bescheid vom 26. Juni 2008 unter B) und C) genannten Bäume) begutachtet und das Ergebnis der Begehung im Schreiben vom 3. November 2008 festgehalten. Der im Bescheid unter A) zitierte Teil des Naturdenkmals („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnte damals aus Zeitgründen nicht mit erhoben werden.

B) Befund

Am 5. November 2008 wurde eine neuerliche Begehung zwecks Befundaufnahme vorgenommen, bei der zum einen die im Bescheid unter B) genannte Eiche (Baum 1 auf dem beiliegenden Lageplan) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, KG Kirchberg am Walde, begutachtet wurde und zum anderen eine Besichtigung des im Bescheid unter A) zitierten Teiles des Naturdenkmals stattfand.

Die nordwestlich eines Zufahrtsweges stockende Eiche (Baum 1) ist mit einer Naturdenkmaltafel gekennzeichnet und wird wenige Meter südwestlich und nordöstlich von etwas geringmächtigeren, ebenfalls wegbegleitenden Laubbäumen umgeben (Fotos 1 bis 3). Die zum Zeitpunkt der Erhebung noch schütter belaubte Krone wird aus relativ steil nach oben ragenden Hauptästen gebildet. Der Tot(Dürr-)astanteil ist dem Alter des Baumes entsprechend als normal einzuschätzen, wobei eine exakte Ansprache des Totastanteiles erst nach vollständigem Blattaustrieb im Frühjahr möglich sein dürfte.

Im Anschluss daran wurde der Bereich um den Neuteich begangen und versucht, die seinerzeit als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumindividuen zu lokalisieren und anzusprechen. Sofern eine Ansprache der Bäume anhand der im gg. Akt enthaltenen Aufzeichnungen möglich war, wurden diese am beiliegenden Lageplan eingetragen und rein optisch auf deren Zustand hin begutachtet.

Es wird vorausgeschickt, dass sich das Auffinden der einzelnen, von der Denkmalerklärung erfassten Bäume aufgrund der Lage des Neuteiches inmitten eines inzwischen geschlossenen Waldgebietes äußerst schwierig gestaltet hat und das Anfertigen von Fotos ganzer Bäume mangels Freiraum nur vereinzelt möglich war. Die den Neuteich umgebenden Waldbestände bestehen aus Ahorn, Fichte, Linde, Erle (im Nahbereich des Teiches) und Eiche vom Stangen- bis zum Baumholzstadi-

um und heben sich aufgrund deren Höhe nicht bis wenig von den Bestandteilen des Naturdenkmals ab.

Folgende Bäume konnten trotz der genannten Schwierigkeiten auf den Grundstücken Nr. 1214 und 1140, beide KG Kirchberg am Walde, lokalisiert werden:

<u>Baum 6 (Fichte):</u>	augenscheinlich vitale Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40 cm
<u>Baum 7 (Bergahorn):</u>	mächtiger, nach SO geneigter Bergahorn, der sich in ca. 2,5 m Höhe auf drei Hauptstämme aufgabelt; relativ hoher Totastanteil
<u>Baum 8 (Linde):</u>	mächtiger, augenscheinlich vitaler Baum, leicht nach SO geneigt (zur Teichfläche hin)
<u>Bäume 10 (2 Fichten):</u>	zwei unmittelbar nebeneinander stockende, mächtige Fichten; die nordöstliche Fichte weist in ca. 1,5 m Höhe eine beträchtliche Rindenverletzung auf (vermutlich Rückeschaden), auf der zusätzlich Ein- bzw. Ausbohrlöcher holzbrütender Insekten (vermutlich Bockkäfer oder Holzwespen) festgestellt werden konnten (Foto 9); aufgrund der am Stammfuß vorgefundenen Bohrmehlmenge (Foto 10) muss von einer massiven Schädigung des Stammbereiches ausgegangen werden (Stabilitätsverlust); vom gegenüberliegenden Teichufer aus wurde zudem festgestellt, dass ca. das oberste Baumdrittel abgebrochen ist;
<u>Baum 11 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, natürlicher Dürrastanteil
<u>Baum 12 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 13 (Linde):</u>	augenscheinlich noch vital, spaltet sich in ca. 4 m Höhe auf zwei Hauptäste auf; verlichtete Krone mit erhöhtem Dürrastanteil; trägt Naturdenkmaltafel
<u>Baum 14 (Linde):</u>	der teilweise bereits hohle Stamm (Foto 7) spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, wobei der nordöstliche Ast zum größten Teils bereits abgestorben ist (Spechtlöcher, Fotos 6 und 8)
<u>Baum 15 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
<u>Baum 16 (Linde):</u>	Stamm spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, einer davon ist bereits abgestorben (Foto 12)
<u>Baum 17 (Linde):</u>	augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil

C) Gutachten

Die Eiche (Baum 1) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 ist, ebenso wie die übrigen unter B) erfassten Bäume, als Einzelobjekt zu beurteilen. Da der Baum nach wie vor vital zu sein scheint wird empfohlen, im Frühjahr nach Blattaustrieb durch einen Baumpfleger/Baumchirurgen feststellen zu lassen, ob allfällige Kronenpflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung für vorbeigehende bzw. -fahrende Personen erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eiche sind nach Ansicht des Unterfertigten zurzeit jedenfalls gegeben.

Der ASV für Naturschutz führte in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1989 betreffend den Neuteich mit seinem Baumbestand Folgendes aus:

„... Die zum Teil mächtigen Bäume am Hauptdamm und Zwischendamm sowie die direkt an oder nahe dem Ufer des Teiches stehenden Bäume bilden gemeinsam mit den Wasserflächen ein landschaftliches Ensemble von großer Wirkung und Bedeutung. Teich und Baumgruppen sind dabei als eine ineinander verzahnte Einheit zu sehen. Beide gemeinsam stellen somit ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse liegt ...“

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Wirkung dieses Bereiches auf das Landschaftsbild erfolgte.

Dieser Umstand ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht mehr gegeben, weil der das Naturdenkmal umgebende Wald die einzelnen Elemente des Baumbewuchses in sich aufgenommen hat und die seinerzeit vom ASV für Naturschutz erwähnte, landschaftsprägende Wirkung des Ensembles, bestehend aus Teich und umgebendem Bestand, nicht mehr gegeben ist. Das eigentliche Naturdenkmal ist erst aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) ansatzweise zu erkennen, eine weit reichende, landschaftsprägende Auswirkung kann vom Unterfertigten nicht (mehr) gesehen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal unter anderem dann zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand aufgrund der verloren gegangenen Wirkung eingetreten. Es wird daher empfohlen, die Erklärung zum Naturdenkmal für den im Bescheid vom 26. Juni 1990 unter A) genannten Bereich („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) zu **widerrufen**.

Abschließend wird angemerkt, dass die Standfestigkeit der Bäume 10 (Fichte mit Insekten-Schadbild) und 14 (Linde mit teilweise hohlem Stamm) aus fachlicher Sicht angezweifelt wird und angesichts der stattfindenden Nutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken eine baldige Entfernung der beiden Bäume ratsam wäre.

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. November 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigen-

schaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bereiche und Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d. Thaya
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. DEZ. 2008

RVS-

Bearbeitet

Stempel

Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
DI Dr. Peter Fischer-Ankern
3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

02852 9025

Durchwahl

Datum

Parnigoni Herbert

25237

04.04.2011

Betrifft

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), hinsichtlich des Objektes mit der Bezeichnung **C) „Stieleichdrilling“**.

Für die noch übrigen Bäume laut **Bereich B)** bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht, wobei in diesem Zusammenhang auf den bereits mit Bescheid vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, ausgesprochenen **Teilwiderruf** für den **gesamten Abschnitt A)** und für **einige Objekte aus dem Abschnitt B)** besonders hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm

aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, wurden einzelne Bereiche und Objekte des o.a. Naturdenkmales, wie nachstehend angeführt, aus der Naturdenkmalerklärung widerrufen:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Der im Verfahren befasste Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinen damals abgegebenen Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 zu den einzelnen unter Naturdenkmalschutz **verbleibenden Bäumen** u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die **Blutbuche (Baum 3)** auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die **Eichen (Baum 1 und 5A)** auf den Grundstücken Nr. 1139/1 und 1150 sowie der **Stieleichendrilling (Baum**

18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgten Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Sicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13. Jänner 2009 wurde Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern das Erfordernis weitergehender Baumuntersuchungen schriftlich mitgeteilt und erging gleichzeitig die Aufforderung diese zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 stellte der Grundeigentümer DI Peter Fischer-Ankern den Antrag, die Naturdenkmalerklärung für den sog. „Stieleichendrilling“ auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, wegen Gefährdung eines Spielplatzes und der dort befindlichen Kinder zu widerrufen.

Weiters führte er in dieser Eingabe aus, dass Maßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, dazu werden natürlich auch baumchirurgische Eingriffe gezählt, von ihm **nicht** übernommen werden.

Eine dazu eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8. Juli 2009 brachte Nachstehendes Ergebnis:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zum Antrag der Fischer-Ankern'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 29. Juni 2009, die Naturdenkmalerklärung für den Stieleichendrilling auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, zu widerrufen. Zugleich soll auf die in selbigem Schreiben dargelegte Auffassung betreffend den „normalen/üblichen Erhaltungsaufwand“ für ein Naturdenkmal eingegangen werden, um gegebenenfalls auch für künftige, gleich gelagerte Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 8. Juli 2009 ein neuerlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen wurden jene vier Bäume, für die vom Unterfertigten nach erfolgtem Blattaustrieb eine baumchirurgische Untersuchung zwecks Feststellung der Standsicherheit bzw. der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen wurde, noch einmal okular hinsichtlich Belaubung, Totastanteil und auffälliger Schäden untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Eiche (Baum 1)

Der Baum verfügt über eine gut belaubte Krone mit einem mäßigen Totastanteil speziell im schwachen Durchmesserbereich. Die stärkeren Totäste sind durch natürliche Fäulnisprozesse mit Ausnahme eines Richtung Nordosten auskragenden Astes bereits stark eingekürzt. Die Eiche selbst ist leicht Richtung Norden geneigt, ebenso hat sich die Krone überwiegend Richtung Norden ausgebildet.

Blutbuche (Baum 3)

Der Baum zeigt sich voll belaubt mit gut ausgebildeter Krone und einem geringen Totastanteil (hauptsächlich schwache Durchmesser).

Eiche (Baum 5 A)

Diese zeigt eine voll belaubte Krone mit einem geringen Totholzanteil im schwachen Durchmesserbereich. An der Ostseite verläuft entlang der Stammachse ein bis zu 20 cm breiter Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz. Dabei dürfte es sich um eine Rindenverletzung (Blitzschlag?) handeln. Inwieweit die Verletzung auch den Holzkörper beeinflusst, konnte rein okular nicht festgestellt werden.

Stieleichendrilling (Baum 18)

Der Baum ist an sich gut belaubt, zeigt aber im gesamten Kronenbereich einen überdurchschnittlich hohen Totastanteil, vor allem auch in stärkeren Durchmesserbereichen. Aufgrund der zahlreichen Totäste ist auch das Erscheinungsbild des Stieleichendrillings stark eingeschränkt. Der Richtung Kinderspielplatz (Gst. 132/2, KG Kirchberg am Walde) auskragende Starkast ist nach wie vor vorhanden.

Gutachten

Soweit dies anhand der rein okularen Ansprache der Bäume beurteilt werden kann, gehen von den Bäumen 3 (Blutbuche) und 5 A (Eiche) zurzeit keine unmittelbaren Gefährdungen aus. Auch sind an diesen Bäumen keine Pflegeeingriffe erforderlich. Inwieweit der Rindenschaden an Baum 5 A (Eiche) Einfluss auf dessen Stabilität hat, kann vom Unterfertigten nicht beurteilt werden. Zur Klärung dieser Frage müsste ein mit entsprechender Gerätschaft ausgerüsteter Fachmann herangezogen werden.

Auch von Baum 1 (Eiche) ist zurzeit keine unmittelbare Gefährdung abzuleiten, wobei nicht gesagt werden kann, wie lange der Richtung Osten auskragende Totast noch am Baum verbleiben wird. Sollte dieser Ast abbrechen, würde er auf eine Wiesenfläche neben dem Zufahrtsweg fallen. Aus fachlicher Sicht wird die Entfernung des Astes empfohlen (Aluleiter und Motorsäge).

Der Zustand des Stieleichendrillings (Baum 18) ist aus **fachlicher** Sicht insofern **besorgniserregend**, als der hohe Totastanteil sowie die nicht geklärte Standsicherheit des Richtung Kinderspielplatz auskragenden Astes angesichts der Nähe zum Kinderspielplatz insbesondere für Personen eine Gefährdung darstellen. Will man das Naturdenkmal erhalten, ist eine **umgehende Untersuchung** durch

einen Baumchirurgen und die Umsetzung aller von diesem als erforderlich erachteten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird. Der Grundeigentümer stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 unmissverständlich und für den Unterfertigten in nachvollziehbarer Weise fest, dass er Maßnahmen wie baumchirurgische Untersuchungen und Pflegeeingriffe nicht dem üblichen/zumutbaren Erhaltungsaufwand zugehörig ansieht und auch nicht bereit ist, solche Maßnahmen auf seine Kosten hin zu veranlassen.

Aus (forst-)fachlicher Sicht kann diese Meinung weitgehend geteilt werden, zumal heutzutage Untersuchungen an Einzelbäumen in Abhängigkeit ihres Umfanges Kosten zwischen mehreren hundert und einigen tausend Euro verursachen können. Angesichts von Haftungsfragen im Falle von eintretenden Sach- und Personenschäden sollen und können heutzutage Bäume im Bereich von öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr ausschließlich okular vom Boden aus beurteilt werden, um verlässliche Aussagen über dessen Standsicherheit zu treffen. Vom Boden aus nicht erkennbare Schäden im Kronen- oder Kronenansatzbereich können Ausgangspunkte für künftige Schadereignisse sein. Da die Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen auch über dem Schutzziel eines Naturdenkmals steht, müssen – wenn die Naturdenkmalerklärung nicht schon beim geringsten Zweifel an der Sicherheit eines Naturdenkmals aufgehoben werden soll – für den Erhalt eines Naturdenkmals alle technisch möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des geschützten Objektes her- bzw. sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist aber eine umfangreiche baumchirurgische Untersuchung erforderlich, deren Kosten nach Ansicht des Unterfertigten **NICHT** (auch nicht anteilig) dem Grundeigentümer angelastet werden können. Auch Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Höhe eines Baumes nur unter dem teuren Einsatz von Kränen oder Hubsteigern umgesetzt werden können, können **NICHT** als üblicher Erhaltungsaufwand gesehen werden.

Da die Frage der Kostenübernahme für die Pflege von (Baum-)Naturdenkmälern immer häufiger auftritt, sollte mit der Abteilung Naturschutz eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Kostenübernahme für Baumuntersuchungen und Pflegeeingriffe abgeklärt werden. Aus der Sicht des Gutachters ist jedenfalls festzuhalten, dass künftig in fraglichen Fällen – wenn eine baumchirurgische Untersuchung mangels Kostenübernahme (durch das Land NÖ) nicht möglich ist – aus Sicherheitsgründen die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt werden muss.

Diese Vorgehensweise wäre auch beim Stieleichendrilling anzuwenden. Nach Ansicht des Unterfertigten kann derzeit eine vom Stieleichendrilling ausgehende Gefährdung für Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden und wird deshalb – wenn nicht rasch die notwendigen Schritte (baumchirurgische Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen) zur Herstellung der Sicherheit des Denkmals veranlasst werden (können) – die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erging mit Schreiben vom **31. Juli 2009** eine Anfrage an die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung über

die zu klärende Kostentragung, welche auszugsweise und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben wird:

„Es wird um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob im gegenständlichen Fall die Kosten für die als notwendig erachteten Untersuchungen durch einen Baumchirurgen (Stieleichdrilling und Baum 5 A – Eiche), zur Gänze vom Land NÖ übernommen werden können, da ansonsten seitens der Naturschutzbehörde die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung, vor allem für den Stieleichdrilling, zum Schutz von Personen und Sachen in Erwägung gezogen werden müsste.

Im Hinblick auf die möglichen ausgehenden Gefahren für Personen beim Stieleichdrilling (Ast ragt auf Kinderspielplatz), wird um vordringliche Beurteilung und Beantwortung gebeten.“

Nunmehr liegt der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anfragebeantwortung, datiert mit **29. Dezember 2010**, vor.

Da in diesem Schriftsatz keine konkrete Aussage über die vom Gutachter angesprochene Übernahme von Kosten seitens des Landes NÖ für weitergehende Untersuchungen bei den gegenständlichen Naturdenkmälern getroffen worden ist und laut Aktenlage auch der Grundeigentümer die Kostentragung entschieden ablehnt, musste von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde **die Naturdenkmalerklärung für den „Stieleichdrilling“ aufgrund des von diesem Naturdenkmal ausgehenden hohen Gefährdungspotentials zum Schutz von Personen und Sachen in Anlehnung an die gutachtlichen Ausführungen widerrufen werden.**

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 sowie vom 8. Juli 2009 und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anfragebeantwortung der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2010 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruch dieses Bescheides angeführten Baumes „**Stieleichdrilling**“ die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn

DI Dr. Andreas Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Lageplan

Bilder

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at

Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

13.12.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, EBl. 39, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150 – Naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft teilweise die Erklärung des Naturdenkmales „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26.06.1990, Zl. 9-N-8824/7, wurde der Baum 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und der Baum 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde, zum Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Ing. Grulich mit Schreiben vom 22.11.2016 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Besichtigung der Naturdenkmalbäume erfolgte gemeinsam mit dem Eigentümer, Herrn DI Dr. Andreas Fischer-Ankern.

Baum Nr. 1 – Eiche:

Die Vitalität wird als schlecht eingestuft (Absterben von Ästen, sehr viel Totholz in der Krone). Der Feinastanteil und damit die Belaubung sind stark rückläufig. Die häufig auftretenden Totäste in der Krone weisen Durchmesser bis zu 30 cm auf. Die Belaubung, der Totastanteil und die Kronenstruktur lassen darauf schließen, dass sich die Eiche in der Resignationsphase befindet. Zusätzlich zum schlechten Gesundheitszustand des Baumes kommt ein Baumschwamm in etwa 6-7 m Höhe an einem der Hauptstämmlinge der Krone vor. Nach Meinung des Unterfertigten handelt es sich um den Eichen – Feuerschwamm. Eine sichere Bestimmung ist vom Boden aus nicht möglich. Der Grad der Weißfäule und die dadurch hervorgerufene erhöhte Bruchgefahr, welche durch diesen Schwamm ausgelöst wird, sind vom Boden aus ebenfalls nicht feststellbar. Laut Bestimmungshilfe „Holz zerstörende Pilze“ des BFW ist der Feuerschwamm jedoch als gefährlich eingestuft. Ein Bilddokument „Baum Nr. 1 – Eiche“ wurde angefertigt und liegt dem Bericht bei. Die Eiche stellt nach Meinung des Unterfertigten eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Ihr Gesundheitszustand ist äußerst bedenklich. Jederzeit können starke Totäste auf den vorbeiführenden Weg stürzen. Die Naturdenkmalerklärung sollte aufgehoben und die Eiche aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Baum Nr. 5 A – Eiche:

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2009 wird auf einen bis zu ca. 20 cm breiten Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz hingewiesen. Dieser Spalt hat sich mittlerweile stark verändert und stellt sich als aufklaffender Riss bis in mehrere Meter Höhe dar. Zudem ist die Fäule am Stammfuß, im Bereich des Risses, deutlich vorangeschritten. Ein Bilddokument welches diese Entwicklungen darstellt, wurde angefertigt und beigelegt. Nachdem der Riss und die Fäule offensichtlich deutlich voranschreiten, dadurch die Stand- bzw. Bruchfestigkeit des Baumes stark herabgesetzt ist, wird die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung empfohlen. Der Baum sollte aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 23.11.2016, GDW2-NA-0837/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 23.11.2016, NÖ-UA-V-3826/001-2016, dazu mitgeteilt, dass gegen den Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 und des Baumes 5 A in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a s e l s t e i n e r

A b s c h r i f t

B.H.Gmünd, N-Ö.

Zl. IX-83/3-1948

Gmünd, den 12.2.1949

B e s c h e i d

Betrifft: Kirchberg am Walde
Naturdenkmale.

Folgende im Tiergarten der Fischer-Ankern'schen Gutsverwaltung
(Parzelle Nr. 4554/2 Kat. Gemeinde Kirchberg a. Walde) befindlichen Naturgebilde,
u. zw.:

- 1 Feldulme auf der sogen. "Wäschwiese" mit einem Stammumfg. von 6 m;
- 2 Rotbuchen und eine Ulme entlang des "Kapellenweges" mit einem Umfang von 3.15 m bis 4.10 m;

Der "Neuteich" mit seinem Baumbestand innerhalb 5 m vom Böschungsrand und der Baumreihe entlang des Teichweges. (Ulmen, Tannen, Fichten, Pappeln, Ahorne, Linden im Umfange bis zu 4.70 m);

- 6 Baumgruppen bei der sogenannten "Einsätze" (Sportplatz) bestehend aus oft ineinanderverschlungenen Eichen-Pappeln-Linden bis zu einem Stammumfg. von 10.10 m

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1935 zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Objekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der B.H.Gmünd zu melden.

Zu widerhandeln wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.H.Gmünd schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.
Ergeht an:

- 1) die Fischer-Ankern'sche Gutsinhabung in Kirchberg a. Walde
2. den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde
3. Den Gendarmerieposten in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8824/7

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
26. Juni 1990

Betrifft

"Baumgruppen" in der KG Kirchberg am Walde, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Objekte zum
Naturdenkmal:

A) "Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern
bzw. den äußeren oberen Dammkanten"

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder
Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stamm-
durchmesser von mind. 25 cm (Stammumfang von über 80 cm)
aufweisen. Betroffene Parzelle: 1140, 1214 und 1146/1, KG
Kirchberg/Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung: Teiche: normale fischereiliche Bewirt-
schaftung.

Staustufen und Dämme: an den größeren Bäumen keine, einzelstamm-
weise Entnahme im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

B) "Bäume im Umkreis der Parz. 1139"

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthskiefer.
Mitgeschützte Umgebung: Wiese Parzelle 1139 zwischen Landeshaupt-
straße 68 im Osten, der Waldparzelle 1146/1 im Westen, dem
Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten, sowie Wiese
der Parzelle 1136, soweit sie nördlich des verlängerten
Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an
den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Parzellen: 1139, Wiese (zum Teil), 1146/1, Wald (nur
als Standort der Rotbuche), 1136, Wiese, zum Teil und 1214,
sonstige (Weg) zum Teil; alle Parzellen KG Kirchberg/Walde.

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenfläche.

C) "Stieleichdrilling"

Mächtige Eiche auf Parzelle 1135, KG Kirchberg/Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinellen Grabarbeiten im Falle der Verlegung unterirdischer Leitungen.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. November 1987 wurde eine Überprüfung des Naturdenkmales "Baumgruppen", KG Kirchberg/Walde, Ebl. 39, durchgeführt und festgestellt, daß der derzeitige Bestand mit dem Bestand, welcher im Jahre 1949 gegeben war, nicht mehr übereinstimmt. Aufgrund dessen wurde eine völlige Neuaufnahme des Areals durchgeführt. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22. Dezember 1989 festgestellt, daß die drei Naturgebilde, wie oben angeführt, die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal haben. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Eine gegenteilige Äußerung ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher eine Naturdenkmal-erklärung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen. (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. Herrn Josef Fischer-Ankern, 3932 Kirchberg/Walde 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

3. DEZ. 1990

Beab.: *PF*

Beilagen 3
Stempel

II/3

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gül



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 18. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

Gül

HA ang.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd 3950

Herrn

DI Dr. Peter Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

Beilagen

GDW2-NA-0837/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Herbert Parnigoni

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25237

Datum

3. Dezember 2008

Betrifft:

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, unterteilt in nachstehende Objekte und Bereiche

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“
- B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“
- C) „Stieleichdrilling“

(zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), ***hinsichtlich des Bereiches laut Abschnitt***

- A) ***„Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e***

- B) **„Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“**

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Die beschriebenen Bäume sind in den beiliegenden Lageplänen gekennzeichnet und bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Für die übrigen Bäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Hinweis:

Zu den im Antrag vom 19. Oktober 2008 angeführten und laut Erhebungsbericht des Amtssachverständigen für Naturschutz beschriebenen und nicht unter Naturdenkmalschutz stehenden Bäume (Douglasie auf Grundstück Nr. 1150 und 2 Akazien auf dem Grundstück Nr. 274) wird festgestellt, dass diese ohne behördliche Genehmigung entfernt werden können.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesenutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

In den letzten Jahren sind bereits einzelne Bäume des Naturdenkmals aufgrund von Sturmereignissen zerstört worden und mussten daher entfernt werden.

Zuletzt ist am 19. Oktober 2008 ein Überprüfungersuchen von DI Dr. Peter Fischer-Ankern als betroffener Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingelangt, wonach laut seinen Angaben einzelne stark geschädigte Bäume (1 Kiefer auf Grundstück Nr. 1139/1, eine Tanne auf Grundstück Nr. 1138/1 und zwei nahezu abgestorbene Akazien auf Grundstück Nr. 274, alle KG Kirchberg am Walde) eine akute Gefahr für Personen und den vorbeifahrenden Straßenverkehr darstellen und daher dringen entfernt werden sollten.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu zwei Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 abgegeben.

Erhebungsbericht vom 3. November 2008:

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten unter Hinweis auf das Schreiben des Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern vom 19. Oktober 2008 um Durchführung einer örtlichen Erhebung und Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Zustand des im Betreff genannten Naturdenkmals. Darüber hinaus wurde der Unterfertigte ersucht, den Zustand

aller (unter A), B) und C) beschrieben) im Bescheid vom 26. Juni 1990, Zl. 9-N-8824/7, erfassten Bäume zu erheben.

B) Befund

Die Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 29. Oktober 2008 durchgeführt. Es wird vorausgeschickt, dass neben den von DI Dr. Fischer-Ankern im Schreiben vom 19. Oktober 2008 konkret erwähnten Bäumen lediglich der im Bescheid unter C) erwähnte Stieleichendrilling, sowie ein Großteil der unter B) genannten Baumindividuen begutachtet wurden. Die im Bescheid unter A) erfassten Bäume („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnten aufgrund von Zeitmangel nicht erhoben werden, eine Begutachtung dieses Teiles des Naturdenkmales wird in den nächsten Wochen nachgeholt.

Im Schreiben des DI Dr. Fischer-Ankern werden konkret eine Kiefer auf Gst. 1139/1, eine zersplitterte Tanne auf dem Gst. 1138/1 sowie zwei Akazien auf dem Gst. 274, alle KG Kirchberg am Walde, genannt. Wie sich im Zuge der Erhebungen herausstellte, existiert das Grundstück Nr. 1138/1 nicht. Bei der „zersplitterten Tanne“ dürfte es sich um eine Douglasie auf dem Grundstück Nr. 1150 (siehe auch Lageplan sowie die Fotos 16 und 17) handeln. Die erwähnte Kiefer auf dem Grundstück Nr. 1139/1 dürfte mit der Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan, Fotos 12 bis 14) ident sein. Die beiden Akazien (hoher Totastanteil) befinden sich auf dem Grundstück Nr. 274 nördlich und südlich eines Bildstockes in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68 (Lageplan und Foto 18). Wie aus dem gg. Akt hervorgeht, sind weder die auf dem Grundstück Nr. 1150 befindliche, im Bereich des unteren Kronenansatzes schwer beschädigte Douglasie, noch die beiden auf dem Grundstück Nr. 274 stockenden Akazien Bestandteil des Naturdenkmales und unterstehen somit keinem besonderen rechtlichen Schutz. Für die Entfernung dieser Bäume bedarf es nach Ansicht des Unterfertigten keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Aus diesem Grund wird in weiterer Folge auch nicht näher auf den Zustand dieser Bäume eingegangen.

Die Anschluss angeführten, von der Naturdenkmalerklärung erfassten Bäume wurden begutachtet und dabei Folgendes festgestellt:

Blutbuche (Baum 3 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Foto 4)

Der Baum hatte zum Zeitpunkt der Erhebung bereits sein gesamtes Laub verloren, die Unterscheidung zwischen vitalen und toten Ästen war somit nur schwer möglich. Soweit dies anhand des Erscheinungsbildes erkennbar war, dürfte die Buche weitgehend vital sein, wobei ein gewisser Anteil an Totästen höchstwahrscheinlich vorhanden ist, was in Anbetracht des Alters (ca. 220 Jahre) jedoch nicht ungewöhnlich erscheint.

Eiche (Baum 4 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 5 bis 11)

Die Eiche befindet sich wenige Meter südwestlich von Baum 5 (Weymouthkiefer) an der Nordostgrenze des Grundstückes Nr. 1139/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 68. Aufgrund der noch spärlich vorhandenen Belaubung waren die im Kronenraum zahlreich vorhandenen, teilweise weit auskragenden Dörräste deutlich erkennbar (Fotos 6 bis 8). Der Hauptstamm weist in einer Höhe von wenigen Metern auf nahezu allen Seiten mehrere Pilzkörper auf, die als Indiz für holzzersetzende Prozesse im Inneren des Stammes zu werten sind. Eine Fäulnisstelle am Stammfuß der Eiche unterstreicht diese Vermutung (Foto 11).

Weymouthkiefer (Baum 5 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1139/1 (Fotos 12 bis 14)

Die Kiefer stockt wenige Meter nordöstlich von Baum 4 (Eiche) unmittelbar an einer Böschungskante. Der Abstand zur Landesstraße L 68 (mit begleitendem Fußweg) beträgt ebenfalls nur wenige Meter. Der Baum spaltet sich in einer Höhe von rund 12 m in zwei parallel verlaufende Stämme auf, wobei der südliche Stamm der höhere der beiden ist. Dieser ist jedoch weitgehend abgestorben, nur sehr vereinzelt sind auf diesem Stammteil benadelte Äste erkennbar (Foto 12). Die Schädigung wurde vermutlich durch einen Blitzschlag herbeigeführt. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit Blitzbäumen ist zu erwarten, dass der gesamte Baum früher oder später abstirbt. Weitere Indizien für das langsame Absterben des Baumes sind einzelne Spechtlöcher im Bereich der Zwieselbildung (Foto 14) sowie ein Spechtloch (mit Resten von Gängen holzbrütender Ameisen) oberhalb der am Stamm angebrachten Naturdenkmaltafel.

Eiche (Baum 5 A) auf dem Gst. 1150 (Foto 15)

Die Eiche wurzelt nördlich des auf der Parzelle Nr. 1138 befindlichen Gebäudes und zeigt eine etwas einseitige Kronenausbildung. Soweit dies anhand des noch spärlich vorhandenen Laubes festgestellt werden konnte, ist der Totastanteil im Kronenbereich relativ gering. Genauere Aussagen können jedoch erst wieder nach dem Laubaustrieb getroffen werden.

Stieleichendrilling (Baum 18 lt. Lageplan) auf dem Gst. 1135 (Fotos 1 bis 3)

Diese Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135 stellt allein schon wegen ihres Stammumfanges ein imposantes Erscheinungsbild dar. Ihr Alter wurde zum Zeitpunkt der Naturdenkmalerklärung auf rund 250 bis 300 Jahre geschätzt. Die Eiche wirkt nach wie vor vital, wenngleich das Laub zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils bereits abgefallen war. Auch ist ein beträchtlicher Anteil an Dürträsten vorhanden. In rund 2,5 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein mächtiger Seitenast in östlicher Richtung ab und überschirmt teilweise den Westteil des Grundstückes Nr. 132/2 (Garten hinter dem Gemeindeamt), in dem sich einige Spielplatzgeräte befinden. Aussagen zur Vitalität und Stabilität dieses Astes können anhand der rein optischen Beurteilung nicht getroffen werden.

C) Gutachten

Aufgrund des in der Befundaufnahme dokumentierten Zustandes der einzelnen Bäume wird folgende naturschutzfachliche Empfehlung abgegeben:

Die Blutbuche (Baum 3) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die Eiche (Baum 5 A) auf der Parzelle Nr. 1150 sowie der Stieleichendrilling (Baum 18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgtem Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Standsicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.

Die Eiche (Baum 4) und die Weymouthkiefer (Baum 5) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 stellen aufgrund ihres schlechten Zustandes (Totholzanteil, Fäulnisbildung) nicht zuletzt wegen der Nähe zur Landesstraße L 68 eine Gefährdung für Personen und Sachen gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dar und sollten umgehend entfernt werden. Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der isolierten Lage der beiden Bäume (einzelne Individuen ohne funktionalen Zusammenhang mit anderen Objekten) nicht zweckmäßig.“

Erhebungsbericht vom 6. November 2008:

A) Sachverhalt

Bereits am 29. Oktober 2008 wurde vom Unterfertigten ein Teil des gg. Naturdenkmals (Großteil der im Bescheid vom 26. Juni 2008 unter B) und C) genannten Bäume) begutachtet und das Ergebnis der Begehung im Schreiben vom 3. November 2008 festgehalten. Der im Bescheid unter A) zitierte Teil des Naturdenkmals („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) konnte damals aus Zeitgründen nicht mit erhoben werden.

B) Befund

Am 5. November 2008 wurde eine neuerliche Begehung zwecks Befundaufnahme vorgenommen, bei der zum einen die im Bescheid unter B) genannte Eiche (Baum 1 auf dem beiliegenden Lageplan) auf dem Grundstück Nr. 1139/1, KG Kirchberg am Walde, begutachtet wurde und zum anderen eine Besichtigung des im Bescheid unter A) zitierten Teiles des Naturdenkmals stattfand.

Die nordwestlich eines Zufahrtsweges stockende Eiche (Baum 1) ist mit einer Naturdenkmaltafel gekennzeichnet und wird wenige Meter südwestlich und nordöstlich von etwas geringmächtigeren, ebenfalls wegbegleitenden Laubbäumen umgeben (Fotos 1 bis 3). Die zum Zeitpunkt der Erhebung noch schütter belaubte Krone wird aus relativ steil nach oben ragenden Hauptästen gebildet. Der Tot(Dürr-)astanteil ist dem Alter des Baumes entsprechend als normal einzuschätzen, wobei eine exakte Ansprache des Totastanteiles erst nach vollständigem Blattaustrieb im Frühjahr möglich sein dürfte.

Im Anschluss daran wurde der Bereich um den Neuteich begangen und versucht, die seinerzeit als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumindividuen zu lokalisieren und anzusprechen. Sofern eine Ansprache der Bäume anhand der im gg. Akt enthaltenen Aufzeichnungen möglich war, wurden diese am beiliegenden Lageplan eingetragen und rein optisch auf deren Zustand hin begutachtet.

Es wird vorausgeschickt, dass sich das Auffinden der einzelnen, von der Denkmalerklärung erfassten Bäume aufgrund der Lage des Neuteiches inmitten eines inzwischen geschlossenen Waldgebietes äußerst schwierig gestaltet hat und das Anfertigen von Fotos ganzer Bäume mangels Freiraum nur vereinzelt möglich war. Die den Neuteich umgebenden Waldbestände bestehen aus Ahorn, Fichte, Linde, Erle (im Nahbereich des Teiches) und Eiche vom Stangen- bis zum Baumholzstadi-

um und heben sich aufgrund deren Höhe nicht bis wenig von den Bestandteilen des Naturdenkmals ab.

Folgende Bäume konnten trotz der genannten Schwierigkeiten auf den Grundstücken Nr. 1214 und 1140, beide KG Kirchberg am Walde, lokalisiert werden:

- Baum 6 (Fichte): augenscheinlich vitale Fichte mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40 cm
- Baum 7 (Bergahorn): mächtiger, nach SO geneigter Bergahorn, der sich in ca. 2,5 m Höhe auf drei Hauptstämme aufgabelt; relativ hoher Totastanteil
- Baum 8 (Linde): mächtiger, augenscheinlich vitaler Baum, leicht nach SO geneigt (zur Teichfläche hin)
- Bäume 10 (2 Fichten): zwei unmittelbar nebeneinander stockende, mächtige Fichten; die nordöstliche Fichte weist in ca. 1,5 m Höhe eine beträchtliche Rindenverletzung auf (vermutlich Rückeschaden), auf der zusätzlich Ein- bzw. Ausbohrlöcher holzbrütender Insekten (vermutlich Bockkäfer oder Holzwespen) festgestellt werden konnten (Foto 9); aufgrund der am Stammfuß vorgefundenen Bohrmehlmenge (Foto 10) muss von einer massiven Schädigung des Stammbereiches ausgegangen werden (Stabilitätsverlust); vom gegenüberliegenden Teichufer aus wurde zudem festgestellt, dass ca. das oberste Baumdrittel abgebrochen ist;
- Baum 11 (Linde): augenscheinlich vital, natürlicher Dürrastanteil
- Baum 12 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
- Baum 13 (Linde): augenscheinlich noch vital, spaltet sich in ca. 4 m Höhe auf zwei Hauptäste auf; verlichtete Krone mit erhöhtem Dürrastanteil; trägt Naturdenkmaltafel
- Baum 14 (Linde): der teilweise bereits hohle Stamm (Foto 7) spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, wobei der nordöstliche Ast zum größten Teils bereits abgestorben ist (Spechtlöcher, Fotos 6 und 8)
- Baum 15 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil
- Baum 16 (Linde): Stamm spaltet sich in ca. 2,5 m Höhe in zwei Hauptäste auf, einer davon ist bereits abgestorben (Foto 12)
- Baum 17 (Linde): augenscheinlich vital, mäßiger Dürrastanteil

C) Gutachten

Die Eiche (Baum 1) auf dem Grundstück Nr. 1139/1 ist, ebenso wie die übrigen unter B) erfassten Bäume, als Einzelobjekt zu beurteilen. Da der Baum nach wie vor vital zu sein scheint wird empfohlen, im Frühjahr nach Blattaustrieb durch einen Baumpfleger/Baumchirurgen feststellen zu lassen, ob allfällige Kronenpflegemaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung für vorbeigehende bzw. -fahrende Personen erforderlich sind. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eiche sind nach Ansicht des Unterfertigten zurzeit jedenfalls gegeben.

Der ASV für Naturschutz führte in seinem Gutachten vom 22. Dezember 1989 betreffend den Neuteich mit seinem Baumbestand Folgendes aus:

„... Die zum Teil mächtigen Bäume am Hauptdamm und Zwischendamm sowie die direkt an oder nahe dem Ufer des Teiches stehenden Bäume bilden gemeinsam mit den Wasserflächen ein landschaftliches Ensemble von großer Wirkung und Bedeutung. Teich und Baumgruppen sind dabei als eine ineinander verzahnte Einheit zu sehen. Beide gemeinsam stellen somit ein wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse liegt ...“

Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Wirkung dieses Bereiches auf das Landschaftsbild erfolgte.

Dieser Umstand ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht mehr gegeben, weil der das Naturdenkmal umgebende Wald die einzelnen Elemente des Baumbewuchses in sich aufgenommen hat und die seinerzeit vom ASV für Naturschutz erwähnte, landschaftsprägende Wirkung des Ensembles, bestehend aus Teich und umgebendem Bestand, nicht mehr gegeben ist. Das eigentliche Naturdenkmal ist erst aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) ansatzweise zu erkennen, eine weit reichende, landschaftsprägende Auswirkung kann vom Unterfertigten nicht (mehr) gesehen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal unter anderem dann zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall ist dieser Umstand aufgrund der verloren gegangenen Wirkung eingetreten. Es wird daher empfohlen, die Erklärung zum Naturdenkmal für den im Bescheid vom 26. Juni 1990 unter A) genannten Bereich („Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“) zu **widerrufen**.

Abschließend wird angemerkt, dass die Standfestigkeit der Bäume 10 (Fichte mit Insekten-Schadbild) und 14 (Linde mit teilweise hohlem Stamm) aus fachlicher Sicht angezweifelt wird und angesichts der stattfindenden Nutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken eine baldige Entfernung der beiden Bäume ratsam wäre.

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. November 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigen-

schaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruch dieses Bescheides angeführten Bereiche und Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen a.d. Thaya
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. DEZ. 2008

ZVS-

~~Bearbeitet~~

~~Stempel~~

~~Beilagen~~

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
DI Dr. Peter Fischer-Ankern
3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

02852 9025

Durchwahl

Datum

Parnigoni Herbert

25237

04.04.2011

Betrifft

Fischer-Ankern DI Dr. Peter, Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7), hinsichtlich des Objektes mit der Bezeichnung **C) „Stieleichdrilling“**.

Für die noch übrigen Bäume laut **Bereich B)** bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht, wobei in diesem Zusammenhang auf den bereits mit Bescheid vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, ausgesprochenen **Teilwiderruf** für den **gesamten Abschnitt A)** und für **einige Objekte aus dem Abschnitt B)** besonders hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26. Juni 1990, 9-N-8824/7 wurden folgende Objekte und Bereiche zum Naturdenkmal erklärt:

- A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“

Die Wasserflächen und alle innerhalb der 5 m-Zone ab Ufer oder Dammkronenkante bestehenden Bäume, soweit sie einen Stammdurchmesser von mindestens 25 cm (Stammumfang von über 80 cm

aufweisen). Betroffen Grundstücke Nr: 1140, 1214 und 1146/1, KG Kirchberg am Walde (nur 5 m-Streifen ab Ufer).

Zugelassene Nutzung des Teiches: normale fischereiliche Bewirtschaftung

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

3 Eichen, 1 Rotbuche, 1 Blutbuche und 1 Weymouthkiefer

Mitgeschützte Umgebung: Wiese Grundstück Nr. 1139 zwischen Landeshauptstraße 68 im Osten, der Waldparzelle im Westen, dem Fahrweg im Südosten und dem Weg 1214 im Nordwesten sowie Wiesenfläche des Grundstückes 1136 soweit sie nördlich des verlängerten Waldrandes der Parzelle 1150 liegt.

In diesem Bereich ist die derzeit gegebene Kulturform (Wiese, an den Rändern Gehölzsaum) zu erhalten.

Betroffene Grundstücke: 1139 (Wiese zum Teil), 1146/1 (Wald nur als Standort der Rotbuche) 1136 (Wiese zum Teil) und 1214 (Weg zum Teil).

Zugelassene Nutzung: Wiesennutzung und einzelstammweise Entnahme von Bäumen aus dem Gehölzsaum am Rand. Keine Aufforstung der Wiesenflächen.

C) „Stieleichdrilling“

Mächtige Eiche auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde.

Mitgeschützte Umgebung: Fläche von 15 m Radius um die Stammmitte. In diesem Bereich keine Errichtung von Hochbauten, keine Freileitungen, keine Niveauänderungen und keine maschinelle Grabarbeiten.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Dezember 2008, GDW2-NA-0837/001, wurden einzelne Bereiche und Objekte des o.a. Naturdenkmales, wie nachstehend angeführt, aus der Naturdenkmalerklärung widerrufen:

A) „Neuteich samt seinen Baumbeständen bis zu 5 m ab den Ufern bzw. den äußeren oberen Dammkanten“ zur G ä n z e

B) „Bäume im Umkreis des Grundstückes Nr. 1139“

hinsichtlich folgender Objekte

- **Eiche (Baum 4 laut Lageskizze)**
- **Weymouthkiefer (Baum 5 laut Lageskizze)**
- **1 Rotbuche (Windwurfschaden vom 13. Juni 2003, bereits entfernt)**

Der im Verfahren befasste Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinen damals abgegebenen Stellungnahmen vom 3. und 6. November 2008 zu den einzelnen unter Naturdenkmalschutz **verbleibenden Bäumen** u.a. Folgendes ausgeführt:

„Die **Blutbuche (Baum 3)** auf dem Grundstück Nr. 1139/1, die **Eichen (Baum 1 und 5A)** auf den Grundstücken Nr. 1139/1 und 1150 sowie der **Stieleichendrilling (Baum**

18) auf dem Grundstück Nr. 1135 sollten im Frühjahr 2009 nach erfolgten Blattaustrieb von einem Baumchirurgen untersucht werden. Von diesem sollten allfällig notwendige Pflegeeingriffe festgestellt und dokumentiert werden. Insbesondere wäre nach Ansicht des Unterfertigten die Sicherheit des weit nach Osten auskragenden Seitenastes des Eichendrillings zu überprüfen, um eine Gefährdung für allenfalls im Garten des Gemeindeamtes spielende Kinder ausschließen zu können. Inwieweit die möglicherweise durchzuführenden Pflegeeingriffe über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, kann erst nach Vorliegen derselben beurteilt werden.“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 13. Jänner 2009 wurde Herrn DI Dr. Peter Fischer-Ankern das Erfordernis weitergehender Baumuntersuchungen schriftlich mitgeteilt und erging gleichzeitig die Aufforderung diese zu veranlassen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2009 stellte der Grundeigentümer DI Peter Fischer-Ankern den Antrag, die Naturdenkmalerklärung für den sog. „Stieleichendrilling“ auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, wegen Gefährdung eines Spielplatzes und der dort befindlichen Kinder zu widerrufen.

Weiters führte er in dieser Eingabe aus, dass Maßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, dazu werden natürlich auch baumchirurgische Eingriffe gezählt, von ihm **nicht** übernommen werden.

Eine dazu eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8. Juli 2009 brachte Nachstehendes Ergebnis:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersuchte den Unterfertigten um Abgabe eines naturschutzfachlichen Gutachtens zum Antrag der Fischer-Ankern'schen Forst- und Gutsverwaltung vom 29. Juni 2009, die Naturdenkmalerklärung für den Stieleichendrilling auf dem Grundstück Nr. 1135, KG Kirchberg am Walde, zu widerrufen. Zugleich soll auf die in selbigem Schreiben dargelegte Auffassung betreffend den „normalen/üblichen Erhaltungsaufwand“ für ein Naturdenkmal eingegangen werden, um gegebenenfalls auch für künftige, gleich gelagerte Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 8. Juli 2009 ein neuerlicher Lokalaugenschein vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen wurden jene vier Bäume, für die vom Unterfertigten nach erfolgtem Blattaustrieb eine baumchirurgische Untersuchung zwecks Feststellung der Standsicherheit bzw. der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen empfohlen wurde, noch einmal okular hinsichtlich Belaubung, Totastanteil und auffälliger Schäden untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Eiche (Baum 1)

Der Baum verfügt über eine gut belaubte Krone mit einem mäßigen Totastanteil speziell im schwachen Durchmesserbereich. Die stärkeren Totäste sind durch natürliche Fäulnisprozesse mit Ausnahme eines Richtung Nordosten auskragenden Astes bereits stark eingekürzt. Die Eiche selbst ist leicht Richtung Norden geneigt, ebenso hat sich die Krone überwiegend Richtung Norden ausgebildet.

Blutbuche (Baum 3)

Der Baum zeigt sich voll belaubt mit gut ausgebildeter Krone und einem geringen Totastanteil (hauptsächlich schwache Durchmesser).

Eiche (Baum 5 A)

Diese zeigt eine voll belaubte Krone mit einem geringen Totholzanteil im schwachen Durchmesserbereich. An der Ostseite verläuft entlang der Stammachse ein bis zu 20 cm breiter Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz. Dabei dürfte es sich um eine Rindenverletzung (Blitzschlag?) handeln. Inwieweit die Verletzung auch den Holzkörper beeinflusst, konnte rein okular nicht festgestellt werden.

Stieleichendrilling (Baum 18)

Der Baum ist an sich gut belaubt, zeigt aber im gesamten Kronenbereich einen überdurchschnittlich hohen Totastanteil, vor allem auch in stärkeren Durchmesserbereichen. Aufgrund der zahlreichen Totäste ist auch das Erscheinungsbild des Stieleichendrillings stark eingeschränkt. Der Richtung Kinderspielplatz (Gst. 132/2, KG Kirchberg am Walde) auskragende Starkast ist nach wie vor vorhanden.

Gutachten

Soweit dies anhand der rein okularen Ansprache der Bäume beurteilt werden kann, gehen von den Bäumen 3 (Blutbuche) und 5 A (Eiche) zurzeit keine unmittelbaren Gefährdungen aus. Auch sind an diesen Bäumen keine Pflegeeingriffe erforderlich. Inwieweit der Rindenschaden an Baum 5 A (Eiche) Einfluss auf dessen Stabilität hat, kann vom Unterfertigten nicht beurteilt werden. Zur Klärung dieser Frage müsste ein mit entsprechender Gerätschaft ausgerüsteter Fachmann herangezogen werden.

Auch von Baum 1 (Eiche) ist zurzeit keine unmittelbare Gefährdung abzuleiten, wobei nicht gesagt werden kann, wie lange der Richtung Osten auskragende Totast noch am Baum verbleiben wird. Sollte dieser Ast abbrechen, würde er auf eine Wiesenfläche neben dem Zufahrtsweg fallen. Aus fachlicher Sicht wird die Entfernung des Astes empfohlen (Aluleiter und Motorsäge).

Der Zustand des Stieleichendrillings (Baum 18) ist aus **fachlicher** Sicht insofern **besorgniserregend**, als der hohe Totastanteil sowie die nicht geklärte Standsicherheit des Richtung Kinderspielplatz auskragenden Astes angesichts der Nähe zum Kinderspielplatz insbesondere für Personen eine Gefährdung darstellen. Will man das Naturdenkmal erhalten, ist eine **umgehende Untersuchung** durch

einen Baumchirurgen und die Umsetzung aller von diesem als erforderlich erachteten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen unerlässlich.

Allerdings muss im Vorfeld geklärt werden, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird. Der Grundeigentümer stellt in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 unmissverständlich und für den Unterfertigten in nachvollziehbarer Weise fest, dass er Maßnahmen wie baumchirurgische Untersuchungen und Pflegeeingriffe nicht dem üblichen/zumutbaren Erhaltungsaufwand zugehörig ansieht und auch nicht bereit ist, solche Maßnahmen auf seine Kosten hin zu veranlassen.

Aus (forst-)fachlicher Sicht kann diese Meinung weitgehend geteilt werden, zumal heutzutage Untersuchungen an Einzelbäumen in Abhängigkeit ihres Umfangs Kosten zwischen mehreren hundert und einigen tausend Euro verursachen können. Angesichts von Haftungsfragen im Falle von eintretenden Sach- und Personenschäden sollen und können heutzutage Bäume im Bereich von öffentlich zugänglichen Orten nicht mehr ausschließlich okular vom Boden aus beurteilt werden, um verlässliche Aussagen über dessen Standsicherheit zu treffen. Vom Boden aus nicht erkennbare Schäden im Kronen- oder Kronenansatzbereich können Ausgangspunkte für künftige Schadereignisse sein. Da die Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen auch über dem Schutzziel eines Naturdenkmals steht, müssen – wenn die Naturdenkmalerklärung nicht schon beim geringsten Zweifel an der Sicherheit eines Naturdenkmals aufgehoben werden soll – für den Erhalt eines Naturdenkmals alle technisch möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des geschützten Objektes her- bzw. sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ist aber eine umfangreiche baumchirurgische Untersuchung erforderlich, deren Kosten nach Ansicht des Unterfertigten **NICHT** (auch nicht anteilig) dem Grundeigentümer angelastet werden können. Auch Pflegemaßnahmen, die aufgrund der Höhe eines Baumes nur unter dem teuren Einsatz von Kränen oder Hubsteigern umgesetzt werden können, können **NICHT** als üblicher Erhaltungsaufwand gesehen werden.

Da die Frage der Kostenübernahme für die Pflege von (Baum-)Naturdenkmälern immer häufiger auftritt, sollte mit der Abteilung Naturschutz eine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Kostenübernahme für Baumuntersuchungen und Pflegeeingriffe abgeklärt werden. Aus der Sicht des Gutachters ist jedenfalls festzuhalten, dass künftig in fraglichen Fällen – wenn eine baumchirurgische Untersuchung mangels Kostenübernahme (durch das Land NÖ) nicht möglich ist – aus Sicherheitsgründen die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt werden muss.

Diese Vorgehensweise wäre auch beim Stieleichendrilling anzuwenden. Nach Ansicht des Unterfertigten kann derzeit eine vom Stieleichendrilling ausgehende Gefährdung für Personen und Sachen nicht ausgeschlossen werden und wird deshalb – wenn nicht rasch die notwendigen Schritte (baumchirurgische Untersuchung und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen) zur Herstellung der Sicherheit des Denkmals veranlasst werden (können) – die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung angeregt.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erging mit Schreiben vom **31. Juli 2009** eine Anfrage an die Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung über

die zu klärende Kostentragung, welche auszugsweise und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben wird:

„Es wird um Stellungnahme dahingehend ersucht, ob im gegenständlichen Fall die Kosten für die als notwendig erachteten Untersuchungen durch einen Baumchirurgen (Stieleichdrilling und Baum 5 A – Eiche), zur Gänze vom Land NÖ übernommen werden können, da ansonsten seitens der Naturschutzbehörde die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung, vor allem für den Stieleichdrilling, zum Schutz von Personen und Sachen in Erwägung gezogen werden müsste.

Im Hinblick auf die möglichen ausgehenden Gefahren für Personen beim Stieleichdrilling (Ast ragt auf Kinderspielplatz), wird um vordringliche Beurteilung und Beantwortung gebeten.“

Nunmehr liegt der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anfragebeantwortung, datiert mit **29. Dezember 2010**, vor.

Da in diesem Schriftsatz keine konkrete Aussage über die vom Gutachter angesprochene Übernahme von Kosten seitens des Landes NÖ für weitergehende Untersuchungen bei den gegenständlichen Naturdenkmälern getroffen worden ist und laut Aktenlage auch der Grundeigentümer die Kostentragung entschieden ablehnt, musste von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde **die Naturdenkmalerklärung für den „Stieleichdrilling“ aufgrund des von diesem Naturdenkmal ausgehenden hohen Gefährdungspotentials zum Schutz von Personen und Sachen in Anlehnung an die gutachtlichen Ausführungen widerrufen werden.**

Das Erhebungsergebnis wurde den Betroffenen und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Innerhalb der vorgegebenen Frist wurde zur beabsichtigten Vorgangsweise der Naturschutzbehörde (Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung) kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 3. und 6. November 2008 sowie vom 8. Juli 2009 und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anfragebeantwortung der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2010 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruch dieses Bescheides angeführten Baumes „**Stieleichdrilling**“ die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg am Walde

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. den Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn

DI Dr. Andreas Fischer-Ankern

3932 Kirchberg am Walde 1

GDW2-NA-0837/002

Beilagen

Lageplan

Bilder

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at

Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

Kahl Franz

02852 9025

Durchwahl

25635

Datum

13.12.2016

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, EBl. 39, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150 – Naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft teilweise die Erklärung des Naturdenkmales „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde hinsichtlich des Baumes 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und des Baumes 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 26.06.1990, Zl. 9-N-8824/7, wurde der Baum 1 (Eiche) auf Grundstück Nr. 1139/1 und der Baum 5 A (Eiche) auf Grundstück Nr. 1150, jeweils KG Kirchberg am Walde, zum Naturdenkmal „Baumgruppen“ in der KG Kirchberg am Walde, erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Ing. Grulich mit Schreiben vom 22.11.2016 folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Besichtigung der Naturdenkmalbäume erfolgte gemeinsam mit dem Eigentümer, Herrn DI Dr. Andreas Fischer-Ankern.

Baum Nr. 1 – Eiche:

Die Vitalität wird als schlecht eingestuft (Absterben von Ästen, sehr viel Totholz in der Krone). Der Feinastanteil und damit die Belaubung sind stark rückläufig. Die häufig auftretenden Totäste in der Krone weisen Durchmesser bis zu 30 cm auf. Die Belaubung, der Totastanteil und die Kronenstruktur lassen darauf schließen, dass sich die Eiche in der Resignationsphase befindet. Zusätzlich zum schlechten Gesundheitszustand des Baumes kommt ein Baumschwamm in etwa 6-7 m Höhe an einem der Hauptstämmlinge der Krone vor. Nach Meinung des Unterfertigten handelt es sich um den Eichen – Feuerschwamm. Eine sichere Bestimmung ist vom Boden aus nicht möglich. Der Grad der Weißfäule und die dadurch hervorgerufene erhöhte Bruchgefahr, welche durch diesen Schwamm ausgelöst wird, sind vom Boden aus ebenfalls nicht feststellbar. Laut Bestimmungshilfe „Holz zerstörende Pilze“ des BFW ist der Feuerschwamm jedoch als gefährlich eingestuft. Ein Bilddokument „Baum Nr. 1 – Eiche“ wurde angefertigt und liegt dem Bericht bei. Die Eiche stellt nach Meinung des Unterfertigten eine Gefährdung für Personen und Sachen dar. Ihr Gesundheitszustand ist äußerst bedenklich. Jederzeit können starke Totäste auf den vorbeiführenden Weg stürzen. Die Naturdenkmalerklärung sollte aufgehoben und die Eiche aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Baum Nr. 5 A – Eiche:

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2009 wird auf einen bis zu ca. 20 cm breiten Spalt vom Wurzel- bis zum Kronenansatz hingewiesen. Dieser Spalt hat sich mittlerweile stark verändert und stellt sich als aufklaffender Riss bis in mehrere Meter Höhe dar. Zudem ist die Fäule am Stammfuß, im Bereich des Risses, deutlich vorangeschritten. Ein Bilddokument welches diese Entwicklungen darstellt, wurde angefertigt und beigelegt. Nachdem der Riss und die Fäule offensichtlich deutlich voranschreiten, dadurch die Stand- bzw. Bruchfestigkeit des Baumes stark herabgesetzt ist, wird die Aufhebung der Naturdenkmalerklärung empfohlen. Der Baum sollte aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 23.11.2016, GDW2-NA-0837/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat mit Schreiben vom 23.11.2016, NÖ-UA-V-3826/001-2016, dazu mitgeteilt, dass gegen den Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Baumes 1 und des Baumes 5 A in Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kein Einwand erhoben wird.

Sonstige Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

-
1. Marktgemeinde Kirchberg am Walde z. H. des Bürgermeisters, Kirchberg am Walde 7, 3932 Kirchberg am Walde
 2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a s e l s t e i n e r